



## **MISSOC-SEKRETARIAT**

### ***MISSOC-ANALYSE 2013/2***

# ***EXTERNE ASPEKTE DER KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT***

***November 2013***

***Für die Europäische Kommission  
GD Beschäftigung, Soziales und Integration***

***Vertrag Nr. VC/2012/1285***

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder Auffassung der Europäischen Kommission wieder.

## INHALTSVERZEICHNIS

### **1. Einleitung**

- 1.1 Hintergrund
- 1.2 Umfang und Methodik

### **2. Rentenzahlungen in Drittländern**

- 2.1 Einführung in das Thema
  - 2.1.1 Grundprinzipien
  - 2.1.2 Persönlicher Geltungsbereich
  - 2.1.3 Gleichbehandlung
  - 2.1.4 Renten
- 2.2 Analyse
  - 2.2.1 Ist der Export möglich?
  - 2.2.2 Bedingungen
  - 2.2.3 Bilaterale Abkommen
  - 2.2.4 Zusammenfassung

### **3. Bilaterale Abkommen**

- 3.1 Einführung in das Thema
  - 3.1.1 Grundprinzipien
  - 3.1.2 Verbindung zwischen bilateralen Abkommen und EU-Recht
  - 3.1.3 Die „Gottardo-Klausel“
- 3.2 Analyse
  - 3.2.1 Persönlicher Geltungsbereich: Wer ist abgesichert?
  - 3.2.2 Sachlicher Geltungsbereich: Was ist abgesichert?
  - 3.2.3 Zusammenfassung

### **4. Abschlussbemerkungen**

- 4.1 Rentenzahlungen in Drittländern
- 4.2 Bilaterale Abkommen
- 4.3 Zusammenfassung

### **Anhänge**

- Anhang I: Übersicht über die nationalen Rechtsvorschriften: Rentenzahlungen in Drittländern
- Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich
- Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich
- Anhang IV: Liste der Websites bilateraler Abkommen
- Anhang V: Fragebogen

---

## MISSOC-ANALYSE 2013/2

### *Externe Aspekte der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit*

#### **1. Einleitung**

##### **1.1 Hintergrund**

2012 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU veröffentlicht.<sup>1</sup> In dieser Mitteilung erinnert die Kommission daran, dass die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht nur die Mobilität innerhalb der EU, sondern auch zwischen der EU und Drittstaaten erleichtert.<sup>2</sup> Daher spricht sie sich dafür aus, einen Mechanismus auf EU-Ebene zu schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auszubauen, sodass die Koordinierung der sozialen Sicherheit gegenüber Drittländern vorangebracht werden kann.<sup>3</sup> Auf diese Weise soll ein kohärenteres Gesamtkonzept der EU-Länder für die Zahlung von Leistungen der sozialen Sicherheit an EU-Bürger, die in Drittländer umziehen, oder an Drittstaatsangehörige gefördert werden, die in die EU einreisen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen oder aus der EU ausreisen.<sup>4</sup>

##### *Nationaler Ansatz*

Die Kommission verfolgt dieses Anliegen, weil die Art und Weise, in der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der EU und Drittländern derzeit erfolgt, einige Mängel aufweist. In ihrer Mitteilung zeigt sie auf, dass diese Mängel eng mit der Tatsache zusammenhängen, dass die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit Drittländern derzeit überwiegend im Rahmen eines nationalen Ansatzes erfolgt, d. h., die Mitgliedstaaten schließen bilaterale Abkommen mit ausgewählten Drittländern, die eine Reihe von Koordinierungsregeln enthalten. Diese Vorgehensweise wird von der Kommission als Stückwerk bezeichnet, weil sich die EU-Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen zu einem bilateralen Abkommen im Allgemeinen nicht um das kümmern, was andere EU-Mitgliedstaaten tun. In der Praxis schließen die wichtigsten Handelspartner der EU gezielt mit bestimmten EU-Mitgliedstaaten Abkommen ab, während sie andere Länder außer Acht lassen. Daher weist das Netz der bilateralen Abkommen Lücken auf. Außerdem sind die Inhalte der bestehenden Abkommen von Land zu Land unterschiedlich. Das führt dazu, dass Unternehmen und Wanderarbeitnehmer aus Drittländern nicht nur mit fragmentierten Sozialversicherungssystemen zu tun haben, wenn sie innerhalb der EU zu- und abwandern, sondern dass sie auch bei ihrer Einreise in die EU und der späteren Ausreise mit unterschiedlichen nationalen bilateralen Abkommen konfrontiert werden. Oftmals ist darüber hinaus nicht ausreichend klar, welche Ansprüche die Bürgerinnen und Bürger haben. Außerdem kann es vorkommen, dass mit dem betreffenden EU-Mitgliedstaat kein bilaterales Abkommen besteht. In diesem Fall können Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, aber auch Wanderarbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission, *Die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU*, 30. März 2012, COM(2012)0153 final.

<sup>2</sup> COM(2012)0153 final, S. 1.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung „Drittländer“ bezieht sich auf Nicht-EU- und Nicht-EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz.

<sup>4</sup> COM(2012)0153 final, S. 2 und 5.

EU-Mitgliedstaats, die aus der EU abwandern oder in die EU zurückkehren, ihre erworbenen Sozialversicherungsansprüche verlieren.<sup>5</sup>

#### *Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem EU-Recht und nationalen bilateralen Abkommen*

Ein Thema der Mitteilung über die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU sind auch die komplexen rechtlichen Beziehungen zwischen nationalen bilateralen Abkommen und dem EU-Recht.<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die nationalen bilateralen Abkommen wie alle anderen Formen des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten dem EU-Recht untergeordnet sind. Daher müssen die Mitgliedstaaten beim Abschluss und bei der Anwendung bilateralen Abkommen ihren Verpflichtungen nachkommen, die sich zum Beispiel aus den Artikeln 18, 45 und 48 AEUV und aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 ergeben.<sup>7</sup> Darüber hinaus müssen sie der einschlägigen Rechtsprechung der europäischen Gerichte Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang sei auf das *Gottardo*-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union verwiesen, nach dem bei der Anwendung der bilateralen Abkommen der EU-Grundsatz der Nichtdiskriminierung berücksichtigt werden muss. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten alle EU-Bürger entsprechend den Bestimmungen des Abkommens gleichbehandeln müssen.<sup>8</sup> Die Mitgliedstaaten müssen die Zusammenarbeit mit Drittländern absichern, indem sie dafür sorgen, dass die Verpflichtungen aus dem EU-Recht erfüllt werden können. Darüber hinaus sollten sie alle geeigneten Schritte einleiten, um Unvereinbarkeiten zwischen den Abkommen mit Drittländern und ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht auszuräumen, da sie nach Artikel 4 Absatz 3 EUV und Artikel 351 AEUV „zu loyaler Zusammenarbeit verpflichtet“ sind.

Allerdings zeigt die Praxis, dass dies leichter gesagt als getan ist. Um beispielsweise ein bilaterales Abkommen auf der Grundlage der Nationalität mit dem *Gottardo*-Urteil in Einklang zu bringen, muss sich der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls die Sozialversicherungsdaten beschaffen, die Drittländer von Staatsangehörigen anderer EU-Länder erfasst haben. Es kann vorkommen, dass Drittländer nicht bereit sind, diese Daten zur Verfügung zu stellen, weil sie in ihrem Land zurückgelegte Versicherungszeiten für Personen übermitteln müssten, die nicht unter den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fallen. Daher können sie die Zusammenarbeit verweigern. In diesem Fall sieht sich der betreffende EU-Mitgliedstaat mit dem grundlegenden Problem konfrontiert, dass zwar EU-Mitgliedstaaten das EU-Recht zwingend einhalten müssen, Drittländer dagegen generell nicht zur Zusammenarbeit bei EU-Angelegenheiten verpflichtet sind. Wenn keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht, kann es auch schwierig sein, einem Drittland zu erklären, dass ein nicht mit dem EU-Recht vereinbares bilaterales Abkommen nicht anwendbar ist, da das EU-Recht Vorrang hat.

#### *Hin zu einem einheitlicheren Ansatz*

Die Kommission erklärt in ihrer Mitteilung, dass eine einfache Lösung für die oben genannten Probleme darin bestünde, in alle bilateralen Abkommen eine Klausel aufzunehmen, wonach im Falle von

---

<sup>5</sup> COM(2012)0153 final, S. 3.

<sup>6</sup> COM(2012)0153 final, S. 3-5.

<sup>7</sup> Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.1.

<sup>8</sup> Urteil des EuGH vom 15. Januar 2002 in der Rechtssache C-55/00, *Gottardo*, Slg. 2002, I-00413. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.

Streitigkeiten das EU-Recht vor den Bestimmungen des Abkommens Vorrang hat.<sup>9</sup> Derzeit gibt es keinen Mechanismus, der es den EU-Ländern ermöglichen würde, sich gemeinsam um die Lösung von Problemen zu bemühen, die sie alle mit einem bestimmten Land haben.<sup>10</sup> In den bilateralen Abkommen ist oftmals auch kein Mechanismus verankert, um Daten aus einem Drittland einzuholen oder Angaben zu prüfen. Dadurch können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung, ob eine Person noch Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit hat, und somit bei der Betrugsbekämpfung behindert werden.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund wird in der Mitteilung über die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU dafür plädiert, einen Mechanismus auf EU-Ebene zu schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit Drittländern auszubauen. Dies könnte der Mitteilung zufolge in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein. So hätten die Mitgliedstaaten zum Beispiel, wenn sie zusammenarbeiteten und gegebenenfalls gemeinsam handelten, eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber Drittländern. Dies würde ihnen darüber hinaus die Gelegenheit bieten, gemeinsame Probleme zu erörtern und erforderlichenfalls zusammen dafür zu sorgen, dass die bilateralen Abkommen mit dem EU-Recht im Einklang stehen.<sup>12</sup> In diesem Zusammenhang wird besonders hervorgehoben, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung wirksam durchgesetzt werden muss.<sup>13</sup> Die Kommission weist darauf hin, dass dies in Bezug auf Rentenzahlungen in Drittländern umso wichtiger ist, da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der auf einer Beschäftigung basierende Rentenanspruch unter bestimmten Umständen mit einem Eigentumsrecht gleichgesetzt werden kann, das durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt ist.<sup>14</sup>

In ihrer Mitteilung über den Sozialschutz in der Entwicklungszusammenarbeit hat die Kommission diese Auffassung wiederholt<sup>15</sup> und darauf hingewiesen, dass in einer globalisierten Wirtschaft die externe Dimension der EU-Politik Auswirkungen auf den Sozialschutz in den Partnerländern haben kann. Daher sollte die EU die Kohärenz zwischen ihren Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit und all ihren anderen relevanten politischen Maßnahmen im Interesse eines wirksamen und effizienten Sozialschutzes gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird in der Mitteilung nochmals darauf hingewiesen, dass sich die EU für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einsetzt, um einen kohärenteren Ansatz für die Koordinierung der Sozialschutzmaßnahmen mit Drittländern zu fördern.<sup>16</sup>

Vor diesem Hintergrund untersucht die Kommission die Möglichkeit der Einführung eines EU-Abkommens zur sozialen Sicherheit.<sup>17</sup> Dabei handelt es sich um ein neues Instrument, das es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, bei der Koordinierung der sozialen Sicherheit im Hinblick auf ein bestimmtes Drittland gemeinsam vorzugehen. Dahinter steht der Gedanke, dass ein EU-Abkommen zur

---

<sup>9</sup> COM(2012)0153 final, S. 5.

<sup>10</sup> COM(2012)0153 final, S. 3.

<sup>11</sup> COM(2012)0153 final, S. 5.

<sup>12</sup> COM(2012)0153 final, S. 5.

<sup>13</sup> COM(2012)0153 final, S. 6.

<sup>14</sup> Urteil des EGMR vom 3. März 2011, *Klein gegen Österreich*, Beschw. Nr. 57028/00.

<sup>15</sup> Europäische Kommission, *Sozialschutz in der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union*, 20. August 2012, COM(2012)0446 final. Diese Mitteilung basiert auf der Agenda für den Wandel, COM(2011)0637, und den Schlussfolgerungen des Rates 9316/12 bzw. 11068/7. Im Europäischen Entwicklungsbericht 2010, „Soziale Sicherheit für inklusive Entwicklung“, wurde bereits gefordert, die soziale Sicherheit zu einem festen Bestandteil der Entwicklungspolitik der EU zu machen.

<sup>16</sup> COM(2012)0446 final, S. 11.

<sup>17</sup> Artikel 3 oder Artikel 361 AEUV könnten eine Rechtsgrundlage für die Einführung dieses neuen Instruments bieten.

sozialen Sicherheit mit jedem Drittland geschlossen werden kann, um Schwierigkeiten mit einem bestimmten Land – zum Beispiel im Zusammenhang mit der doppelten Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder der richtigen Anwendung der EU-Regeln – auszuräumen. Ein solches Abkommen könnte auch die Möglichkeit bieten, bilaterale Besonderheiten zwischen einem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland einzubeziehen.<sup>18</sup> Die Kommission vertritt die Auffassung, dass EU-Abkommen zur sozialen Sicherheit für einige strategische Partner der EU, insbesondere für Länder mit reger Arbeitskräftemobilität, eine attraktive Option darstellen könnten. Schließlich würden solche Abkommen den Weg für maßgeschneiderte Lösungen ebnen und somit einen flexibleren Ansatz bei der Koordinierung der sozialen Sicherheit gestatten, vor allem weil sie auch mit Drittländern geschlossen werden können, mit denen kein Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen besteht.<sup>19</sup>

## 1.2 Umfang und Methodik

Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erfordert mehr Transparenz bei den bestehenden bilateralen Abkommen mit Drittländern. Transparenz ist auch im Hinblick darauf geboten, inwieweit der EU-Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet wird, insbesondere was die Rentenzahlungen in Drittländern betrifft. Die Kommission hat beschlossen das Korrespondenten-Netz von MISSOC (System der EU zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz) zu nutzen, um Informationen über beide Aspekte zu erheben. Zu diesem Zweck hat die Kommission einen Fragebogen ausgearbeitet, der auf dem Treffen des MISSOC-Netzes im Mai 2013 in Dublin erörtert und genehmigt wurde. Der Fragebogen (siehe Anhang V) enthielt drei Fragen. Die erste Frage betraf die nationalen Rechtsvorschriften (oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene) und zielte darauf ab, mehr Erkenntnisse darüber zu gewinnen, inwieweit Staatsangehörige die Möglichkeit haben, sich die Rente in einem Drittland auszahlen zu lassen. Die zweite und die dritte Frage betrafen die bilateralen Abkommen. Sie zielten darauf ab, mehr Transparenz im Hinblick auf den Geltungsbereich dieser Abkommen zu erlangen und gegebenenfalls Websites mit einer Liste der Abkommen ausfindig zu machen. Die Kommission ersuchte das MISSOC-Sekretariat, einen unabhängigen Sachverständigen zu benennen, der dem MISSOC-Netz angehört, um diesen mit der Durchführung einer analytischen Studie ausgehend von den Informationen zu beauftragen, die von den MISSOC-Ländern in ihren Antworten auf die in dem Fragebogen enthaltenen Fragen bereitgestellt wurden. Die Ergebnisse dieser Studie werden im vorliegenden Bericht vorgestellt.

Der Bericht gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil soll aufgezeigt werden, inwieweit Staatsangehörige die Möglichkeit haben, sich die Rente in einem Drittland auszahlen zu lassen. Dies wird grundsätzlich durch nationale Rechtsvorschriften (oder nationale Maßnahmen mit Ausnahme von internationalen Abkommen) geregelt. Es bestehen jedoch auch viele Gemeinsamkeiten mit dem EU-Recht. Deshalb wird zunächst die Verbindung zwischen den beiden Bereichen erklärt (Abschnitt 2.1). Es folgt eine Analyse der von den MISSOC-Ländern übermittelten Antworten auf die erste Frage des Fragebogens.<sup>20</sup> Diese Frage betrifft Renten im Allgemeinen, d. h. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten. Allerdings wurde bei den eingegangenen Antworten nicht immer zwischen diesen drei Rentenarten unterschieden. Daher vermittelt die Analyse möglicherweise kein umfassendes Bild von den Möglichkeiten, die die nationalen

---

<sup>18</sup> COM(2012)0153 final, S. 9.

<sup>19</sup> COM(2012)0153 final, S. 8.

<sup>20</sup> Diese Analyse beruht auf Informationen, die von 32 MISSOC-Ländern bereitgestellt wurden.

Rechtsvorschriften für den Export von Renten in ein Drittland bieten. Die übermittelten Informationen wurden in einer Tabelle zusammengefasst (Anhang I zum vorliegenden Bericht). Anhand dieser Informationen wurden Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den in den nationalen Rechtsvorschriften (oder durch andere nationale Maßnahmen) festgelegten Bestimmungen von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz für den Export von Renten untersucht und die Bedingungen verglichen, unter denen diese Bestimmungen Rentenzahlungen in Drittländern gestatten. Die Ergebnisse der Analyse werden in Abschnitt 2.2 dargestellt.

Im zweiten Teil des Berichts geht es um die bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz mit Drittländern. Nach einer kurzen Einführung in die rechtlichen Zusammenhänge (Abschnitt 3.1) folgt eine Analyse des persönlichen und des sachlichen Geltungsbereichs der bestehenden Abkommen (Abschnitt 3.2). In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich ging es vor allem um die Frage, ob die bestehenden Abkommen für alle EU-Bürger gelten, wie vom EU-Recht gefordert, oder nur für die Staatsangehörigen der Vertragspartner. Dagegen ist die Analyse des sachlichen Geltungsbereichs auf mehrere Aspekte gerichtet, insbesondere in Bezug auf die erfassten Risiken und Zweige der sozialen Sicherheit und die Bestimmungen zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften (einschließlich der Bestimmungen für die Entsendung) sowie den Export und die Zusammenrechnung von Renten. Die Informationen zu diesen Themen wurden den von den MISSOC-Ländern übermittelten Antworten auf die dritte Frage des Fragebogens entnommen.<sup>21</sup> Diese Informationen wurden in zwei Tabellen zusammengefasst (Anhänge II und III zum vorliegenden Bericht). Zum Teil wurden zusätzliche Anmerkungen hinzugefügt. Allerdings haben nicht alle Korrespondenten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Daher bieten die Anhänge II und III nicht unbedingt ein vollständiges Bild. Anhand der übermittelten Informationen wurden Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den bilateralen Abkommen aufgezeigt, die Mitgliedstaaten der EU, des EWR und die Schweiz mit Drittländern geschlossen haben. Die Ergebnisse der Analyse sollen dazu beitragen, mehr Erkenntnisse über potenzielle Lücken im Geltungsbereich der bestehenden bilateralen Abkommen zu erlangen. Ist es möglich, diesbezüglich bei den Abkommen bestimmte Muster zu entdecken? Eine Antwort auf diese Frage soll in Abschnitt 3.2 des Berichts gegeben werden. Der Bericht endet mit einigen Schlussbemerkungen, die die abschließende Frage betreffen, ob die EU-Regeln und insbesondere der elementare EU-Grundsatz der Gleichbehandlung wirksamer durchgesetzt werden müssen (Abschnitt 4).

---

<sup>21</sup> Diese Analyse beruht auf Informationen, die von 30 MISSOC-Ländern bereitgestellt wurden. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben zu Frage 3 des Fragebogens keine Antworten übermittelt. Von den Niederlanden wurden Bedenken in Bezug auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 geäußert, und es wird – wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt – die Auffassung vertreten, dass nationale bilaterale Abkommen nicht unter die Bestimmungen über die Informationen zu den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit gemäß dem Mandat von MISSOC fielen. Außerdem wird von den Niederlanden infrage gestellt, dass nationale bilaterale Abkommen unter die Definition von „Rechtsvorschriften“ gemäß den einschlägigen Verordnungen fallen, und es wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verwiesen (Rechtssache C-23/92, *Grana-Novoa*). Darüber hinaus werden von den Niederlanden in Anbetracht des Berichts von Bernhard Spiegel vom Dezember 2010, in dem auch bilaterale Abkommen mit Drittländern untersucht wurden, Zweifel im Hinblick auf den Mehrwert aus der Bereitstellung der erforderlichen Informationen geäußert. Die niederländische Delegation sei nicht von der Notwendigkeit einer Aktualisierung dieser Informationen zum jetzigen Zeitpunkt überzeugt. Dennoch wurden zu Frage 2 Informationen bereitgestellt. Vom Vereinigten Königreich wurde die Tabelle zu Frage 3 nicht ausgefüllt, jedoch eine vollständige Liste der Abkommen im Anhang übermittelt. Liechtenstein gab an, keine bilateralen Abkommen mit Drittländern geschlossen zu haben. Daher könnten die zweite und die dritte Frage nicht beantwortet werden.

## 2. Rentenzahlungen in Drittländern

### 2.1 Einführung in das Thema

#### 2.1.1 Grundprinzipien

Generell setzt die Zahlung von Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente in einem Drittland voraus, dass die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats die Bedingungen erfüllen, die in den für sie geltenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Allerdings hat die EU eine lange Tradition bei der Koordinierung nationaler Sozialschutzsysteme. Das hängt eng mit einem ihrer Grundprinzipien – der Freizügigkeit der Arbeitnehmer – zusammen, das ursprünglich in Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag und später in Artikel 39 bis 42 EG-Vertrag festgelegt war und nunmehr in Artikel 45 bis 48 AEUV verankert ist.

Um den Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit sicherzustellen, wenn Bürger von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, wurden zwei Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer angenommen.<sup>22</sup> Seit dem 1. Mai 2010 gelten diesbezüglich die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009, die an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 getreten sind.<sup>23</sup> In diesen Verordnungen sind Koordinierungsregeln festgelegt, die die Sozialversicherungsansprüche von Wanderarbeitnehmern schützen sollen, um sie nicht davon abzuhalten, sich in der EU frei zu bewegen. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe von Grundprinzipien zur Lösung einiger wesentlicher Probleme festgelegt, mit denen Wanderarbeitnehmer konfrontiert werden können, wenn sie von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Prinzipien:

- (1) die Vermeidung einer Kollision von Rechtsvorschriften durch die Bereitstellung von Regeln für die Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften (Artikel 11 bis 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004);
- (2) die Wahrung erworbener Ansprüche durch die Bereitstellung von Regeln für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Wohnzeiten in einem anderen Mitgliedstaat (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004);
- (3) die Zahlung von Leistungen im Ausland durch die Aufhebung von Wohnsitzanforderungen und die Bereitstellung von Regeln für den Export von Leistungen (Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004) und
- (4) den Grundsatz der Gleichbehandlung, nach dem die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt ist. Darüber hinaus ist gemäß der Verordnung die mittelbare Diskriminierung untersagt, die vorliegen kann, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften,

---

<sup>22</sup> Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Koordinierungsregeln bildet im Wesentlichen Artikel 48 AEUV. Das gilt jedoch nur für Koordinierungsregeln, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats betreffen. Die Aufstellung von Koordinierungsregeln für Staatsangehörige von Drittländern kann nicht auf der Grundlage von Artikel 48 AEUV erfolgen. Artikel 45 AEUV ist ebenfalls von Bedeutung, da er jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen untersagt. Dieser Artikel wird häufig zur Auslegung von Bestimmungen der Verordnungen oder zur Behandlung von Koordinierungsfragen herangezogen, die über den Geltungsbereich von Artikel 48 AEUV hinausgehen.

<sup>23</sup> Für eine ausführliche Beschreibung der EU-Verordnungen zur sozialen Sicherheit siehe IAO, *Coordination of Social Security Systems in the EU; an explanatory report on EC Regulations No. 883/2004 and its implementing Regulation No. 987/2009*, Genf 2010.

Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Anteil von Mitgliedern einer Gruppe als Staatsangehörige des betreffenden Landes benachteiligen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren zur Erreichung des verfolgten Ziels angemessen und notwendig sind und durch objektive Faktoren, die nichts mit der Staatsangehörigkeit zu tun haben, gerechtfertigt werden können (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004);

- (5) das Prinzip der länderübergreifenden Anerkennung von Sachverhalten und Ereignissen, nach dem alle Sachverhalte, Ereignisse, Leistungen und Einkünfte gleichgestellt werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie eingetreten oder angefallen sind (Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004).<sup>24</sup>

Wanderarbeitnehmer können in den Genuss der in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 festgelegten Koordinierungsregeln kommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die betreffende Leistung fällt in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnungen<sup>25</sup>; die betreffende Situation ist im Hoheitsgebiet der EU, des EWR oder der Schweiz angesiedelt<sup>26</sup>; die Sachverhalte des betreffenden Falls sind nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkt<sup>27</sup>, und die betreffende Person fällt in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung.

### 2.1.2 *Persönlicher Geltungsbereich*

Der persönliche Geltungsbereich der Verordnung ist im Laufe der Zeit ausgeweitet worden. So galt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zum Beispiel für Arbeitnehmer und Selbständige, ihre Familienangehörigen und Studenten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und dessen Rechtsvorschriften unterliegen. Die Verordnung (EG) Nr. 1408/71 erstreckte sich auch auf bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen, wie zum Beispiel die Familienangehörigen von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, Staatenlosen und Flüchtlingen. 1998 schlug die Kommission vor, alle Drittstaatsangehörigen in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung aufzunehmen. Durch die Anwendung der Koordinierungsregeln auf diesen begrenzten und klar definierten Personenkreis sollte der bürokratische Aufwand für die Institutionen verringert und zugleich die Angleichung der Rechte zwischen Arbeitnehmern aus Drittländern und Arbeitnehmern aus der EU sichergestellt werden. Der Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, da er keine ausreichende Rechtsgrundlage aufwies.<sup>28</sup> 2002 legte die Kommission

<sup>24</sup> Dieses Prinzip wurde mit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eingeführt und hat den Grundsatz der Gleichbehandlung verstärkt.

<sup>25</sup> Der materielle Geltungsbereich ist in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegt. Demzufolge gilt die Verordnung für alle Rechtsvorschriften, die eine begrenzte Liste von Zweigen der sozialen Sicherheit betreffen. Die Liste umfasst die Leistungen, die für diesen Teil des Berichts von Bedeutung sind, d. h. insbesondere Leistungen bei Alter, bei Invalidität und an Hinterbliebene.

<sup>26</sup> Auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben die Staatsangehörigen von Norwegen, Island und Liechtenstein dieselben Rechte wie EU-Bürger. Siehe Abkommen vom 2. Mai 1992, ABl. L1 vom 3. Januar 1994. Das gilt gemäß dem Abkommen vom 21. Juni 1999, ABl. L114 vom 30. April 2002 auch für die Staatsangehörigen der Schweiz.

<sup>27</sup> Das bedeutet, dass ein Element erforderlich ist, das über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist. Siehe Urteil des EuGH in der Rechtssache C-153/91, *Petit*, Slg. 1992, I-04973 und Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-212/06, *Regierung der Communauté française und Gouvernement wallon gegen Gouvernement flamand*, Slg. 2008, I-01683.

<sup>28</sup> Der Vorschlag wurde in den Vorschlag der Kommission zur Vereinfachung und Modernisierung der Koordinierungsregeln übernommen. Der Vorschlag zur Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs der Verordnung auf Staatsangehörige von Drittländern beruhte auf Artikel 42 und Artikel 308 EGV (jetzt Artikel 48 und Artikel 352 AEUV).

einen neuen Vorschlag vor, der auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhte.<sup>29</sup> Im Ergebnis dieses Vorschlags wurde die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 verabschiedet, nach der Drittstaatsangehörige in den persönlichen Geltungsbereich der Koordinierungsregeln aufgenommen, die Regeln selbst jedoch nicht angetastet wurden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wurde der persönliche Geltungsbereich noch weiter ausgedehnt; so heißt es in Artikel 2, dass die Verordnung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat gilt, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). In Bezug auf die letztgenannten Personen wird in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung klargestellt, dass diese auch für Hinterbliebene von Personen gilt, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in einem Mitgliedstaat wohnen. Daraus folgt, dass sich die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf alle EU-Bürger erstreckt, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten. Sie fallen unter den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung, selbst wenn sie außerhalb des Hoheitsgebiets der EU wohnen. Nur Staatenlose und Flüchtlinge müssen in einem Mitgliedstaat wohnen.

Mit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 im Jahr 2011 wurde dieser Prozess abgeschlossen. Durch diese Verordnung wurden die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fielen.<sup>30</sup> Ebenso wie ihr Vorläufer dient die Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 als „Brücke“, die es ermöglicht, die EU-Koordinierungsregeln auf alle Drittstaatsangehörigen anzuwenden, die in ihren Geltungsbereich fallen. Dies ist der Fall, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss sich der Drittstaatsangehörige rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, d. h. ein befristetes oder ständiges Aufenthaltsrecht haben.<sup>31</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Drittstaatsangehörige, um in einem zweiten Mitgliedstaat in den Genuss der Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zu kommen, nicht die in diesem zweiten Staat geltenden Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen müssen. Das gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass deren Sozialversicherungsakte ein länderübergreifendes Element zwischen *mindestens* zwei Mitgliedstaaten aufweist.<sup>32</sup> Dies ist die zweite Voraussetzung, um in den Geltungsbereich der

---

<sup>29</sup> Diesmal entschied sich die Kommission für Artikel 63 Absatz 4 EGV, der durch den Vertrag von Amsterdam in Titel IV des EG-Vertrags aufgenommen wurde (jetzt Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b in Titel V AEUV).

<sup>30</sup> Die Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 hat die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 für alle Mitgliedstaaten, in denen sie galt, ersetzt. Die einzige Ausnahme bildet das Vereinigte Königreich, das weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 sowie die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 enthaltenen Bestimmungen anwendet. Es sei darauf hingewiesen, dass Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 nicht angewendet haben und auch die Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 nicht anwenden.

<sup>31</sup> Die Regeln zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und das Einwanderungsrecht sind grundsätzlich zwei verschiedene Angelegenheiten. Daher berechtigt die Anwendung der Koordinierungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf Drittstaatsangehörige diese Personen in keiner Weise dazu, in einen Mitgliedstaat einzureisen, sich dort aufzuhalten oder ihren Wohnsitz zu nehmen bzw. dort eine Arbeit aufzunehmen. Dieses Thema wird in mehreren EU-Migrationsrichtlinien behandelt.

<sup>32</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „länderübergreifendes Element“ nicht den Umzug von einem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat umfasst. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 regelt nicht das Verhältnis zwischen dem Herkunftsland und dem EU-Mitgliedstaat, in dem Drittstaatsangehörige ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben. Siehe in diesem Zusammenhang Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 zu fallen. Drittstaatsangehörige, die lediglich Verbindungen zu einem Mitgliedstaat und einem Drittland haben, fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010.<sup>33</sup>

### 2.1.3 *Gleichbehandlung*

Wenngleich EU-Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten, sind die EU-Mitgliedstaaten weiterhin dafür zuständig, in ihren nationalen Rechtsvorschriften den Kreis der Versicherten, die Arten und die Höhe von Leistungen, die Pflichten der Leistungsempfänger und die Verfahren zur Geltendmachung von Sozialleistungsansprüchen festzulegen. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch nicht in die unmittelbare Anwendung einer EU-Verordnung innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung eingreifen. Hier rückt die Verbindung zwischen den EU-Koordinierungsregeln und den einzelstaatlichen Vorschriften ins Blickfeld. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung. Er besagt, dass Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates haben. Da der persönliche Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht auf Personen beschränkt ist, die in dem Hoheitsgebiet des betreffenden Staats wohnen, können sich auch EU-Bürger auf Artikel 4 der Verordnung berufen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der EU haben, sofern die Verordnung für sie gilt.

Es sei daran erinnert, dass Artikel 4 der Verordnung keinen „automatischen“ Anspruch auf dieselben Leistungen verleiht, die den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats zustehen. Die übrigen EU-Bürger müssen ebenso wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um einen Anspruch auf die betreffenden Leistungen geltend machen zu können. Dasselbe gilt für Drittstaatsangehörige, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 fallen. Für sie gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Das bedeutet, dass sie genauso zu behandeln sind wie Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten in derselben Situation. So müssen sie ebenso wie Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien und Bedingungen erfüllen. Bei der Bewertung, inwieweit diese Kriterien und Bedingungen erfüllt sind, werden Versicherungszeiten, die in einem anderen Beschäftigungsmitgliedstaat zurückgelegt wurden, zusammengerechnet, um zu ermitteln, ob die betreffende Person einen Leistungsanspruch hat.

### 2.1.4 *Renten*

In der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird zwischen langfristigen und kurzfristigen Leistungen unterschieden. Kurzfristige Leistungen, wie Leistungen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, werden nach dem „Integrationsprinzip“ koordiniert. Das bedeutet, dass Wanderarbeitnehmern jeweils nur eine Leistung gewährt wird. Diese Leistung muss nach den geltenden Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats berechnet werden. Für die Koordinierung langfristiger Leistungen wie Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen wird das Pro-rata-temporis-Verfahren angewendet. Das bedeutet, dass die Rente, die den betreffenden Personen gewährt wird, auf der Grundlage der Versicherungszeiten in den

---

<sup>33</sup> In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist diesbezüglich festgelegt, dass es sich dabei um Personen handeln sollte, die „sich in einer Lage befinden, die nicht ausschließlich einen einzigen Mitgliedstaat betrifft“. Siehe auch das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-95-98/99, *Khalil u.a.*, Slg. 2001, I-07413.

jeweiligen Beschäftigungsmittgliedstaaten berechnet wird. Somit können mehrere Mitgliedstaaten für die Zahlung eines Teils der Rente entsprechend den Versicherungszeiten zuständig sein, die nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.

Die Antragsteller müssen ihren Antrag gemäß den Rechtsvorschriften des „Kontaktstaates“ stellen, d. h. des Staates, in dem sie leben oder in dem sie zuletzt versichert waren. Ferner müssen sie alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen einschlägigen Angaben und Nachweise einreichen.<sup>34</sup> Der „Kontaktträger“ übermittelt diese Angaben an die anderen beteiligten Träger, damit diese prüfen können, ob die betreffenden Personen Anspruch auf die jeweilige Leistung haben. Wenn dies der Fall ist, teilen die betreffenden Träger dem „Kontaktträger“ die Versicherungszeiten mit, die nach ihren Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden. Darüber hinaus berechnen sie den entsprechenden Leistungsbetrag.<sup>35</sup> Dabei berücksichtigen sie die Vorschriften über die Zusammenrechnung gemäß Artikel 51, die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen gemäß Artikel 52 und die Vorschriften über das Zusammentreffen von Leistungen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Um sich die Rente in einem Drittland auszahlen zu lassen, müssen Wanderarbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats zweierlei Bedingungen erfüllen, d. h. die Bedingungen für die Anwendung der Koordinierungsregeln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 sowie die Bedingungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften. Ausschlaggebend ist letztendlich, ob in den nationalen Rechtsvorschriften die Auszahlung von Renten an Staatsangehörige in Drittländern vorgesehen ist. In diesem Fall können Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz ihre Rente außerhalb der EU unter denselben Bedingungen erhalten, wenn sie die zuvor erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

Was Renten von Drittstaatsangehörigen betrifft, so erfahren Personen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 fallen, in Bezug auf gesetzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten auf der Grundlage der Ansprüche aus den zurückgelegten Beschäftigungszeiten, die im Einklang mit den Regeln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erworben wurden, ebenfalls die gleiche Behandlung. De facto ergibt sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 kein Grundsatz, nach dem Renten in Drittländer exportiert werden müssen. Allerdings schließt die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein, dass die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die unter die Verordnung fallen, dieselben Vorteile wie ihren eigenen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen gewähren müssen. Wenn also nach den nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf Übertragung der Rente in ein Drittland besteht, so muss dieses Recht Personen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 entsprechende Ansprüche erwerben, unter den gleichen Bedingungen und in gleichem Umfang gewährt werden wie den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats und EU-Bürgern, die in ein Drittland umziehen. Daraus folgt, dass Drittstaatsangehörige, die aus den EU-Koordinierungsregeln einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit herleiten wollen, dreierlei Arten von Bedingungen erfüllen müssen bzw. erfüllt haben müssen, nämlich die Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010, die Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Bedingungen gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats über die Mitgliedschaft in

---

<sup>34</sup> Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

<sup>35</sup> Artikel 47 und 48 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

einem System der sozialen Sicherheit bzw. den Anspruch auf entsprechende Leistungen. Bei der Anwendung der letztgenannten Bedingungen sollte der EU-Grundsatz der Gleichbehandlung berücksichtigt werden.<sup>36</sup>

Im nächsten Abschnitt werden die nationalen Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz im Hinblick auf die Frage analysiert, inwieweit die innerstaatliche Vorschriften es tatsächlich ermöglichen, Renten in ein Drittland zu übertragen.

## 2.2 Analyse

### 2.2.1 *Ist der Export von Renten möglich?*

Aus den Antworten auf die erste Frage des Fragebogens geht hervor, dass die nationalen Rechtsvorschriften der meisten der 32 europäischen Länder, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bericht untersucht wurden, den Export von Renten gestatten.<sup>37</sup> In einigen Fällen wurde darauf hingewiesen, dass es diesbezüglich keine Einschränkungen gibt (Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz, Spanien und Zypern). In dem Fragebogen wurde nicht dazu aufgefordert anzugeben, ob der Export der gesamten Rente gesichert ist oder nicht. In einigen Fällen wurde jedoch angegeben, dass die nationalen Rechtsvorschriften einen 100%igen Export sicherstellen.<sup>38</sup>

#### *Beitragsabhängige im Vergleich zu beitragsunabhängigen Renten*

In einigen Fällen wurde erklärt, dass nur einkommensbezogene Renten (Finnland), Betriebsrenten/leistungen (Schweden) oder beitragsabhängige Renten (Malta, Irland und Portugal) in Drittländern ausgezahlt werden, während beitragsunabhängige Renten (Portugal) oder wohnsitzabhängige Renten/Leistungen (Schweden) von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind. So wird nach schwedischem Recht beispielsweise ein Unterschied gemacht zwischen betrieblichen und wohnsitzgebundenen Leistungen/Renten. Betriebliche Renten können an Personen gezahlt werden, die in Drittländern leben, solange sie einen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Die betreffenden Personen müssen ihren Wohnsitz nicht in Schweden haben, und es gibt keine bestimmte Frist für die Zahlung dieser Leistungen in Drittländern. Dagegen ist der Export von wohnsitzabhängigen Renten und Leistungen nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in Schweden behält. Solange diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die Rente in der Regel an Antragsteller ausgezahlt, die sich in einem Drittland aufhalten. Ausnahmen sind unter bestimmten, restriktiven Bedingungen möglich.

Gemäß den Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten kann der Export von wohnsitzabhängigen Renten auch von Anforderungen in Bezug auf den früheren Wohnsitz abhängig gemacht werden (siehe Abschnitt 2.2.2.).

In der Antwort aus Frankreich heißt es, dass der Export von Invaliditätsrenten sowie von Pflicht- und Zusatzrenten, die durch ein Umlageverfahren finanziert werden, möglich ist (Frankreich).

---

<sup>36</sup> Es ist nicht notwendig, dass die betreffende Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Feststellung der gesetzlichen Rentenleistungen bei Alter, Invalidität bzw. an Hinterbliebene beantragt, ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat bzw. gehabt hat. Siehe Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010.

<sup>37</sup> Siehe Anhang I zum vorliegenden Bericht.

<sup>38</sup> Siehe zum Beispiel den von Deutschland übermittelten Bericht.

### 2.2.2 Bedingungen

#### *Wohnsitzanforderungen*

In einigen Fällen ist nach den nationalen Rechtsvorschriften für den Export von Renten eine bestimmte Wohnsitzdauer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich. Eine entsprechende Regelung besteht im norwegischen und im dänischen Recht. In beiden Ländern sind offenbar lediglich wohnsitzabhängige Renten (bzw. der wohnsitzabhängige Anteil der Renten) von dieser Bedingung betroffen.

In Norwegen sind Personen, die ihren Wohnsitz nach außerhalb des norwegischen Hoheitsgebiets verlegen, nicht länger bei der norwegischen Sozialversicherung pflichtversichert. Allerdings können Rentner, die mindestens 30 Versicherungsjahre zurückgelegt haben, unter bestimmten Bedingungen eine freiwillige Versicherung beantragen. Rentner, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und nicht mehr bei der norwegischen Sozialversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Zahlung ihrer Rente, wenn sie zwischen dem 16. und dem 67. Lebensjahr mindestens 20 Jahre in Norwegen ansässig waren oder einen Anspruch auf Zusatzrente erworben haben. Bei der Waisenrente kann die Versicherungsvoraussetzung entfallen, wenn die verstorbene Person Anspruch auf eine Zusatzrente erworben hatte oder zumindest ein Elternteil 20 Jahre lang seinen Wohnsitz in Norwegen hatte. Eine ähnliche Regelung gilt für überlebende Ehegatten. Sowohl die nationalen Rechtsvorschriften als auch bi- oder multilaterale Abkommen können Ausnahmen von diesen Bedingungen vorsehen.

Nach den dänischen Rechtsvorschriften können Staatsangehörige, die 65 Jahre alt sind und zwischen dem 15. und dem 65. Lebensjahr mindestens dreißig Jahre in Dänemark gewohnt haben, ihre Rente im Ausland beziehen. Verlegt ein Staatsbürger seinen Wohnsitz nach dem Eintritt ins Rentenalter ins Ausland, so kann die Rente unter der Voraussetzung exportiert werden, dass er mindestens zehn Jahre in Dänemark gewohnt hat. In diesem Fall können die Wohnortanforderungen auch erfüllt sein, wenn ein Rentner zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Zeitpunkt, ab dem die Rente gewährt wird, mindestens ein Viertel der Zeit in Dänemark gewohnt hat. Die entsprechenden Voraussetzungen müssen bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts erfüllt sein. Ausnahmen sind nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich. Abgesehen von einigen Ausnahmen kann nur der Grundbetrag in einem Drittland gezahlt werden.

#### *Sonstige Bedingungen*

Darüber hinaus können weitere Bedingungen bestehen, die im Prinzip leichter zu erfüllen sind. So wird beispielsweise in einigen Ländern die Auszahlung der Rente in einem Drittland von der regelmäßigen Vorlage einer Lebensbescheinigung abhängig gemacht (Belgien, Griechenland, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Slowakei, Slowenien und Tschechische Republik). Andere Länder verlangen eine Erklärung zur Übertragung der Rentenansprüche (Rumänien) oder einen (regelmäßigen) Antrag auf Auszahlung der Rente im Ausland (Lettland, Malta). In einigen Fällen wurde darauf hingewiesen, dass die üblichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (Irland) oder dass die Mindestversicherungsdauer für die staatliche Rente nachgewiesen werden muss (Litauen). In Österreich ist eine Genehmigung für den Auslandsaufenthalt erforderlich, die praktisch immer erteilt wird.

Einige Länder verlangen das Vorhandensein eines Bankkontos, auf das die Rente überwiesen werden kann (zum Beispiel Liechtenstein und Luxemburg). In einigen Fällen muss das Bankkonto den Angaben

zufolge in Ermangelung eines bilateralen Abkommens in dem Land geführt werden, das die Rente zahlt (Bulgarien, Lettland und Polen), und die sich daraus ergebenden Überweisungsgebühren gehen zulasten des Rentenbeziehers (Bulgarien). In Polen kann die Rente hilfsweise an eine von dem betreffenden Rentner bevollmächtigte in Polen ansässige Person gezahlt werden.

### 2.2.3 *Bilaterale Abkommen*

Ferner können Renten nach den nationalen Rechtsvorschriften einiger Länder nur in ein Drittland exportiert werden, wenn ein bilaterales Abkommen mit dem betreffenden Land besteht (Beispiele hierfür sind Estland, Island und Ungarn). Diese Voraussetzung gilt mitunter nur für bestimmte Rentenarten. So ist beispielsweise in Belgien nur für den Export von Invaliditätsrenten ein bilaterales Abkommen erforderlich, nicht jedoch für Alters- und Hinterbliebenenrenten. In den Niederlanden können Zuschläge für alleinstehende und alleinerziehende Personen nur in ein Drittland exportiert werden, wenn ein bilaterales Abkommen die Zahlung dieser Zuschläge gestattet.

Den nationalen Rechtsvorschriften Kroatiens zufolge können Renten (und andere Geldleistungen) in einem Drittland, mit dem kein bilaterales Abkommen auf Gegenseitigkeit besteht, ausgezahlt werden, wenn die Zahlung von der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt genehmigt wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass nationale Rechtsvorschriften Anforderungen bezüglich der Staatsangehörigkeit enthalten. So können beispielsweise in Slowenien Renten von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit nur unter der Voraussetzung exportiert werden, dass mit dem betreffenden Land ein bilaterales Abkommen geschlossen wurde oder dass dieses das Recht anerkennt, dass die Rente ins Ausland überwiesen wird (Gegenseitigkeit), während diese Anforderungen nicht für slowenische Staatsangehörige gelten.

### 2.2.4 *Zusammenfassung*

Insgesamt erscheint die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die nationalen Rechtsvorschriften der 32 Länder, die für den vorliegenden Bericht untersucht wurden, Rentenzahlungen in Drittländern gestatten, wengleich dies in 26 der betreffenden Länder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Diese reichen von „weichen“ Voraussetzungen, die den Export von Renten in Drittländer nicht wirklich behindern, zu Voraussetzungen, die der Zahlung von Renten außerhalb der EU tatsächlich entgegenstehen könnten. Weiche Voraussetzungen sind zum Beispiel die regelmäßige Vorlage einer Lebensbescheinigung oder die Möglichkeit des Zugangs zu einem Bankkonto in dem betreffenden Land. Beispiele für Voraussetzungen, die die Möglichkeit des Rentenbezugs im Ausland erschweren können, sind Wohnsitzanforderungen. Insbesondere Wanderarbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats oder Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, die nicht lange genug in dem betreffenden Mitgliedstaat gewohnt haben, können diese Anforderungen möglicherweise nicht erfüllen, sofern keine Ausnahmen von den Wohnsitzanforderungen gelten.

Es kann auch vorkommen, dass Rentner ihre Rentenansprüche nicht geltend machen können, weil die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften Rentenzahlungen in ein Drittland vom Bestehen eines bilateralen Abkommens abhängig machen und die betreffende Person in ein Land umzieht bzw. umgezogen ist, mit dem kein solches Abkommen geschlossen wurde. Werden keine Lösungen bereitgestellt, um diesem Problem abzuhelpfen, so kann es vorkommen, dass Wanderarbeitnehmer mit der

Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats oder Wanderarbeitnehmer aus Drittländern erworbene Rentenansprüche verlieren.<sup>39</sup> Darüber hinaus ist vorstellbar, dass Wanderarbeitnehmer ihre Ansprüche nicht wahrnehmen können, weil bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Bestimmungen über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten enthalten, die in dem früheren Beschäftigungsstaat zurückgelegt wurden, und/oder weil die Möglichkeit des Rentenexports darin nicht vorgesehen ist.<sup>40</sup> In diesem Fall stellt sich die Frage, ob gegen den Verlust der erworbenen Ansprüche vorgegangen werden kann. Grundsätzlich scheint die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Klein gegen Österreich* diesbezüglich einen Ansatzpunkt zu bieten, insbesondere für Fälle, in denen Rentnern in Ermangelung eines bilateralen Abkommens oder in Ermangelung von Bestimmungen über die Zusammenrechnung und/oder den Export von Renten in einem bilateralen Abkommen ihre Rentenansprüche vorenthalten werden.<sup>41</sup> Hat die betreffende Person während ihres gesamten Berufslebens Beiträge gezahlt, so könnte eine solche Aberkennung der Rentenansprüche auf der Grundlage des EGMR-Urteils in der Rechtssache *Klein gegen Österreich* als Verletzung von Eigentumsrechten eingestuft werden, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt sind.

---

<sup>39</sup> Für mögliche Lösungen siehe zum Beispiel die von Slowenien, Polen und Kroatien bereitgestellten Lösungen, die in Absatz 2.2.3 und in Anhang I angesprochen werden.

<sup>40</sup> Abkommen, die keine Bestimmungen über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für Renten enthalten, sind zum Beispiel die Abkommen zwischen: **Bulgarien** und Libyen (1985) und der Türkei (1999); **Zypern** und Ägypten (1989); **Griechenland** und Ontario (1985); **Italien** und Mexiko (1977); **Lettland** und den USA (1993); **Litauen** und Kanada (2006) und den USA (2003); **Luxemburg** und Uruguay (2012); **Norwegen** und Bosnien und Herzegowina (2008), Montenegro (2011), Serbien (2003) und der Türkei (1981) und die Abkommen zwischen der **Schweiz** und den USA (1980), Kanada (1995), Australien (2008), Chile (1998), den Philippinen (2004), San Marino (1983), Israel (1985), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2012) und der Türkei (1972).

Abkommen, die keine Möglichkeit des Exports von Renten vorsehen und keine Bestimmungen über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten enthalten, sind zum Beispiel die Abkommen zwischen: **Dänemark** und Quebec (1988); **Frankreich** und Madagaskar (1968); **Griechenland** und Syrien (2002); **Italien** und Israel (1989) und Korea (2006); **Litauen** und Russland (2001); **Malta** und Libyen (1990); **der Schweiz** und Indien (2011).

Weitere Einzelheiten siehe Anhang III.

*Hinweis: In Klammern ist jeweils das Jahr des Inkrafttretens des betreffenden Abkommens angegeben. Das gilt für alle Fußnoten im vorliegenden Dokument.*

<sup>41</sup> Im Fall *Klein gegen Österreich* vertrat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Auffassung, dass ein gerechter Interessenausgleich nicht gegeben ist, wenn einer Person, die ihr ganzes Berufsleben lang Beiträge gezahlt hat, die Rentenansprüche aberkannt werden: Urteil des EGMR vom 3. März 2011, *Klein gegen Österreich*, Beschw. Nr. 57028/00.

### 3. Bilaterale Abkommen

#### 3.1 Einführung in das Thema

##### 3.1.1 *Grundprinzipien*

Bilaterale Sozialversicherungsabkommen waren historisch gesehen das erste internationale Instrument zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, um Probleme zu lösen, mit denen Wanderarbeitnehmer aufgrund des territorialen Charakters des Sozialversicherungsrechts konfrontiert sein können. Allerdings haben sich im Laufe der Jahre auch multilaterale und supranationale Koordinierungsinstrumente herausgebildet.<sup>42</sup> Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass bilaterale Abkommen weiterhin eine wichtige Rolle bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit spielen, zumindest für Staaten, die nicht Mitglied der EU sind und keine oder nur wenige multilaterale Instrumente der sozialen Sicherheit ratifiziert haben.<sup>43</sup>

Bilaterale Sozialversicherungsabkommen spiegeln tendenziell das von geografischen, sprachlichen und kulturellen Faktoren beeinflusste Wanderungsverhalten und mitunter auch mehr oder weniger restriktive einwanderungspolitische Maßnahmen wider, die in einem bestimmten Zeitraum gegenüber einigen Ländern angewandt werden.<sup>44</sup> Daher unterscheiden sie sich in der Praxis sehr stark voneinander. Allerdings weisen sie auch einige Gemeinsamkeiten auf. Zum Beispiel unterliegen die Abkommen im Allgemeinen einem Ratifizierungsprozess und sind nicht befristet, d. h., sie sind bis zu ihrer Änderung, Beendigung oder Aussetzung wirksam. Charakteristisch ist darüber hinaus, dass die Abkommen auf dem allgemeinen Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen und entsprechend flexibel sind, sodass sie von den Vertragspartnern auf die spezifischen Bedingungen ihrer Systeme der sozialen Sicherheit abgestimmt werden können.

Internationalen Rechtsstandards zufolge sollten in den Abkommen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Grundprinzipien der Gleichbehandlung, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche (einschließlich der Aufrechterhaltung der

---

<sup>42</sup> Die EU-Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind beispielhaft für die länderübergreifende Koordinierung der Sozialschutzmaßnahmen. Siehe zu dieser Entwicklung: G. Strban, *The existing bilateral and multilateral social security instruments binding EU States and non-EU States*, in: *The Social Security Coordination between the EU and non-EU countries*, D. Pieters und P. Schoukens (Hrsg.), Oxford: Hart Publishing Ltd, 2009, S. 87-88.

<sup>43</sup> Multilaterale Instrumente der sozialen Sicherheit sind Abkommen zwischen drei oder mehr Staaten. Sie können direkt zwischen den Staaten oder im Rahmen von internationalen Organisationen vereinbart werden. Beispiele für die erstgenannte Gruppe sind: Das Nordische Übereinkommen über soziale Sicherheit (1955, später überarbeitet) und das Ibero-amerikanische multilaterale Übereinkommen zur sozialen Sicherheit (2007). Beispiele für die zweite Gruppe sind verschiedene IAO-Übereinkommen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit und das Europäische Übereinkommen über soziale Sicherheit (1966) des Europarats. Eine spezielle Art von multilateralen Abkommen sind die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA), die die EU und ihre Mitgliedstaaten mit einigen Drittstaaten wie den Maghrebstaaten (Algerien, Marokko und Tunesien), der Türkei (1963) und einigen Staaten des westlichen Balkans (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien, Albanien, Montenegro, Serbien und Bosnien und Herzegowina) geschlossen haben. Die letztgenannten Abkommen wurden zwischen 2001 und 2008 geschlossen. Multilaterale Abkommen werden im vorliegenden Bericht nicht analysiert; der Schwerpunkt liegt auf den bilateralen Abkommen. Für weitere Einzelheiten zu multilateralen Abkommen siehe: IAO, *Social Security Coordination for non-EU States in South and Eastern Europe: a legal analysis*, Budapest, 2012, S. 17-18 und 23-30.

<sup>44</sup> Für weitere Einzelheiten siehe: J. Nickless und H. Siedl, *Coordination of Social Security Systems in the Council of Europe, Short Guide*, Council of Europe Publishing, 2003, und G.J. Vonk, *Migration, Social Security and the Law*, in: *Social Security in Transition*, J. Berghman et al. (Hrsg.), Den Haag: Kluwer Law International, 2002, S. 77-91.

Anwartschaften) und die Gewährung von Leistungen im Ausland festgelegt werden.<sup>45</sup> Was den persönlichen Geltungsbereich betrifft, so können sich die Vertragspartner theoretisch zwischen „geschlossenen“ Abkommen, die auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt sind, und „offenen“ Abkommen entscheiden, die für alle unter die anwendbaren Sozialversicherungsvorschriften fallenden Personen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit gelten.<sup>46</sup> In Bezug auf die erfassten Zweige können die im Übereinkommen Nr. 102 der IAO (1952) genannten klassischen Risiken der sozialen Sicherheit als Orientierungshilfe dienen.<sup>47</sup>

### 3.1.2 *Verbindung zwischen bilateralen Abkommen und EU-Recht*

Es steht den europäischen Ländern grundsätzlich frei, in ihren bilateralen Abkommen festzulegen, welche Koordinierungsregeln für Personen gelten, die vom Land eines Vertragspartners in das Land des anderen umziehen. Anders ausgedrückt beruht der Abschluss von bilateralen Abkommen auf einem autonomen Ansatz jedes europäischen Landes. Dabei müssen die EU-Mitgliedstaaten jedoch ihren Pflichten aus dem EU-Recht nachkommen. Es wurde bereits darauf verwiesen, dass dies auch die Einhaltung der Pflichten aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 einschließt. Aufgrund der letztgenannten Verordnung hat die EU die alleinige Zuständigkeit in Bezug auf die Regeln zur Koordinierung der Sozialversicherungsansprüche von Drittstaatsangehörigen, die sich innerhalb der EU in einer grenzübergreifenden Situation befinden.<sup>48</sup> Daher haben die EU-Verordnungen im Fall von Auseinandersetzungen Vorrang vor den nationalen Regeln, die in bilateralen Abkommen mit Drittländern vereinbart wurden. Wird beispielsweise ein Drittstaatsangehöriger im Rahmen des bilateralen Abkommens mit einem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat entsandt und begibt sich von dort zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat, so gilt für die letztgenannte Beschäftigungssituation die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010. Die EU-Regeln in Bezug auf die anwendbaren Sozialversicherungsvorschriften gelten auch, wenn ein Drittstaatsangehöriger in zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen Arbeitgeber arbeitet, der außerhalb der EU niedergelassen ist.<sup>49</sup>

#### *Urteil in der Rechtssache Gottardo*

Bei der Anwendung bilateralen Abkommen sollten die Mitgliedstaaten auch das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Gottardo* berücksichtigen.<sup>50</sup> Das ist für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten in Fällen

<sup>45</sup> IAO, *Social Security Coordination for non-EU States in South and Eastern Europe: a legal analysis*, Budapest, 2012, S. 1.

<sup>46</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass „geschlossene“ Abkommen auch für Familienangehörige bzw. Hinterbliebene gelten können, die über abgeleitete Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis eines Familienmitglieds verfügen, auch wenn sie nicht Staatsangehörige eines der Vertragspartner sind. Sie können auch für Staatenlose und Flüchtlinge gelten. Siehe: IAO, *Social Security Coordination for non-EU States in South and Eastern Europe: a legal analysis*, Budapest, 2012, S. 6.

<sup>47</sup> In einigen, insbesondere älteren Abkommen sind eher die Rechtsvorschriften festgelegt, auf die sich der Geltungsbereich erstrecken soll. Dagegen werden in den aktuellen bilateralen Abkommen in der Regel lediglich die Zweige der sozialen Sicherheit erwähnt, nicht aber die dafür geltenden Rechtsvorschriften. So sind die bilateralen Abkommen auch auf neue Rechtsakte in einem bestimmten Bereich des Sozialversicherungsrechts anwendbar. In einigen Fällen werden auch Abkommen mit sonstigen Dritten berücksichtigt, in der Regel auf der Grundlage einer „Drittlandsklausel“ in einem bilateralen Abkommen. Systeme auf der Basis eines Tarifvertrags und private Systeme fallen normalerweise nicht in den Geltungsbereich der bilateralen Abkommen. Siehe G. Strban, *The existing bilateral and multilateral social security instruments binding EU States and non-EU States*, in: *The Social Security Coordination between the EU and non-EU countries*, D. Pieters und P. Schoukens (Hrsg.), Oxford: Hart Publishing Ltd, 2009, S. 91.

<sup>48</sup> Europäische Kommission, *Die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU*, 30. März 2012, COM(2012)0153 final, S. 4.

<sup>49</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 14 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Siehe auch COM(2012)0153 final, S. 4.

<sup>50</sup> Urteil des EuGH vom 15. Januar 2002, Rechtssache C-55/00, *Gottardo*, Slg. 2002, I-00413.

wichtig, in denen der persönliche Geltungsbereich bilateraler Abkommen auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt ist. Im *Gottardo*-Urteil wies der Gerichtshof der Europäischen Union darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 EGV (jetzt Artikel 45 AEUV) die Staatsangehörigen der anderen EU-Mitgliedstaaten, die unter die Bestimmungen des AEUV über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer fallen, entsprechend den Bestimmungen des Abkommens insbesondere bei der Anrechnung der im früheren Beschäftigungsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten gleichbehandeln müssen. Somit ist zusammenfassend festzustellen, dass Wanderarbeitnehmern mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats die gleichen Rechte eingeräumt werden müssen wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, der das Abkommen mit dem betreffenden Drittland geschlossen hat.

Wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht eingehalten, so können von Diskriminierung betroffene Personen automatisch in den Genuss der Vorteile kommen, die Personen gewährt werden, die in den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fallen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zulässig, wenn eine objektive Rechtfertigung vorgebracht werden kann. In der Rechtssache *Gottardo* hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Erhöhung der finanziellen Lasten und administrative Schwierigkeiten keine objektive Rechtfertigung darstellen. Dagegen kann die Gefährdung des Gleichgewichts und der Gegenseitigkeit eine objektive Rechtfertigung darstellen. Der Gerichtshof wies ferner darauf hin, dass die Ausweitung eines bilateralen Abkommens, die sich aus der richtigen Anwendung des *Gottardo*-Urteils ergäbe, in keiner Weise die Rechte eines Drittstaats aus dem Abkommen beeinträchtigen oder diesem neue Verpflichtungen auferlegen sollte.<sup>51</sup>

### 3.1.3 „Gottardo-Klausel“

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Anwendung des EuGH-Urteils empfahl die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Aufnahme einer speziellen Klausel in bilaterale Abkommen.<sup>52</sup> Dabei könnte es sich um eine „Gottardo-Klausel“ handeln, die das EuGH-Urteil widerspiegelt, aber auch um eine Klausel, die eine einfache Bestimmung enthält, nach der die Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem europäischen Recht nicht durch das bilaterale Abkommen beeinträchtigt werden dürfen.<sup>53</sup> Möglicherweise wird man sich eher auf eine solche Klausel als auf eine „Gottardo-Klausel“ einigen können, weil Erstere offensichtlich keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für ein Drittland mit sich bringen dürfte.<sup>54</sup>

<sup>51</sup> Urteil des EuGH vom 15. Januar 2002, Rechtssache C-55/00, *Gottardo*, Slg. 2002, I-00413.

<sup>52</sup> Empfehlung Nr. P1 vom 12. Juni 2009, ABl. C 106 vom 22. April 2010.

<sup>53</sup> Die „Gottardo-Klausel“ würde besagen, dass alle Personen, die unter das EU-Recht auf Freizügigkeit fallen, in bilateralen Beziehungen die gleichen Rechte haben wie die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der das betreffende Abkommen mit einem Drittland geschlossen hat. Nach dem EuGH-Urteil im Jahr 2002 wurde in einige bilaterale Abkommen eine „Gottardo-Klausel“ aufgenommen. So ist beispielsweise in dem Abkommen zwischen **Ungarn** und Kroatien (2005) festgelegt, dass Ungarn seine eigenen Bürger und EU-Bürger gleichbehandeln wird und dass die Vertragspartner in dieser Hinsicht zusammenarbeiten werden. Ein weiteres Beispiel ist das Abkommen zwischen **Deutschland** und Brasilien (2009), das den Geltungsbereich des Abkommens auf Staatsangehörige von Ländern ausweitet, für die die Verordnung (EG) Nr. 1408/71 bzw. die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine solche Klausel wegen des befürchteten zusätzlichen Verwaltungsaufwands nicht von allen Drittländern befürwortet wird. Um dieses Problem zu umgehen, hat beispielsweise Luxemburg seinen bilateralen Abkommen mit Marokko und der Türkei eine einseitige *Gottardo*-Erklärung beigefügt (siehe Abschnitt 3.2.1 des vorliegenden Berichts). Für weitere Einzelheiten siehe: IAO, *Social Security Coordination for non-EU States in South and Eastern Europe: a legal analysis*, Budapest, 2012, S. 8.

<sup>54</sup> B. Spiegel, *Analysis of Member States' Bilateral Agreements on Social Security with Third Countries*, Europäische Kommission, Dezember 2010, S. 30.

Grundsätzlich erscheint die Aufnahme einer solchen Klausel nur dann erforderlich, wenn ein bilaterales Abkommen auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt ist. Abkommen, die für alle Versicherten in den zwei Vertragsländern gelten, erstrecken sich auch auf Staatsangehörige jedes anderen Mitgliedstaats. Somit könnte davon ausgegangen werden, dass dem *Gottardo*-Urteil hier bereits Rechnung getragen wird. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass auch in diesen Fällen bilaterale Abkommen mitunter eine „Gottardo-Klausel“ enthalten. Dem könnte die Erwägung zugrunde liegen, dass durch diese Klausel andere Bestimmungen des Abkommens auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten geöffnet werden. Dies kann als wichtig erachtet werden, wenn beispielsweise die Bestimmung über die Gleichbehandlung nach wie vor auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt ist. Es wird sich herausstellen, dass die Aufnahme einer „Gottardo-Klausel“ in diesem Fall eine wesentlich günstigere Wirkung hat als vom EuGH in seinem *Gottardo*-Urteil vorgesehen, in dem es insbesondere um die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten ging.<sup>55</sup>

Im folgenden Abschnitt werden die bilateralen Abkommen analysiert, die Mitgliedstaaten der EU, des EWR und die Schweiz mit Drittländern geschlossen haben, um eingehender zu erkunden, wie der persönliche Geltungsbereich dieser Abkommen tatsächlich festgelegt wurde und – im Zusammenhang damit –, inwieweit das *Gottardo*-Urteil eingehalten wird. Auch der sachliche Geltungsbereich der bestehenden Abkommen wird eingehend geprüft, um ein besseres Verständnis eventueller diesbezüglicher Lücken zu erlangen.

### 3.2 Analyse

Die Informationen aus den Antworten auf die dritte Frage zeigen, dass die europäischen Länder ihre Autonomie genutzt haben, um eine Vielzahl von bilateralen Abkommen mit Drittländern zu schließen. Insgesamt handelt es sich um mehr als 350 Abkommen. Diese Abkommen wurden mit vielen verschiedenen Drittländern über verschiedene Gegenstände geschlossen. Dabei handelt es sich nicht nur um Drittländer auf anderen Kontinenten, sondern auch um solche in Europa. Gefragte Vertragspartner auf dem europäischen Kontinent sind beispielsweise die Balkanstaaten, Russland und die Ukraine.<sup>56</sup> Unter den Drittländern auf anderen Kontinenten nimmt Kanada offenbar den ersten Platz ein, dicht gefolgt von Australien, Quebec und den USA. Weitere Länder, mit denen europäische Länder relativ häufig bilaterale Abkommen schließen, sind Korea, Israel, die Türkei, Argentinien, Chile und Indien.

#### 3.2.1 *Persönlicher Geltungsbereich*

##### *Gruppe 1: Nur eigene Staatsangehörige oder nur EU-Bürger*

In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich der bestehenden bilateralen Abkommen zeigen die von den MISSOC-Ländern übermittelten Informationen, dass es nicht selbstverständlich ist, dass EU-Mitgliedstaaten und deren Vertragspartner den persönlichen Geltungsbereich über die eigenen Staatsangehörigen hinaus ausweiten. So gibt es in der Tat Länder, die nur Abkommen geschlossen haben,

---

<sup>55</sup> B. Spiegel, *Analysis of Member States' Bilateral Agreements on Social Security with Third Countries*, Europäische Kommission, Dezember 2010, S. 31. Siehe hierzu auch: IAO, *Social Security Coordination for non-EU States in South and Eastern Europe: a legal analysis*, Budapest, 2012, S. 7.

<sup>56</sup> „Gefragte“ Balkanstaaten sind beispielsweise Serbien und Bosnien und Herzegowina, dicht gefolgt von Montenegro und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Für weitere Einzelheiten siehe Anhang II und Anhang III.

deren Geltungsbereich sich ausschließlich auf Staatsangehörige der Vertragspartner erstreckt.<sup>57</sup> Umgekehrt gibt es auch Länder, deren Abkommen mit Drittländern sich durchweg auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten erstrecken.<sup>58</sup> Diese Abkommen sind nicht unbedingt in jüngerer Zeit geschlossen worden; in einigen Fällen handelt es sich auch um bilaterale Abkommen aus früheren Jahren. Es sei darauf hingewiesen, dass sich einige der Abkommen, die diese Länder geschlossen haben, auf Versicherte beziehen und somit (indirekt) Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten einschließen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragspartner versichert sind oder waren.<sup>59</sup> Der persönliche Geltungsbereich kann auch bestimmte Gruppen ausschließen. So gelten beispielsweise einige der Abkommen für alle Versicherten, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme von Beamten und Angehörigen der freien Berufe.<sup>60</sup> Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Abkommen nur für Versicherte eines der Vertragspartner gilt.<sup>61</sup>

---

<sup>57</sup> Siehe die Abkommen, die Malta und Rumänien mit ihren jeweiligen Vertragspartnern geschlossen haben. Für weitere Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>58</sup> Siehe beispielsweise die Abkommen, die Dänemark, Finnland, Irland, Island, Italien, Litauen, Norwegen, Slowenien, Spanien und die Schweiz mit ihren jeweiligen Vertragspartnern geschlossen haben. Für weitere Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>59</sup> Siehe beispielsweise die Abkommen, die Finnland, Island, Italien und Slowenien mit ihren jeweiligen Vertragspartnern geschlossen haben.

<sup>60</sup> Siehe beispielsweise die Abkommen, die **Italien** mit Argentinien (1984), Australien (1988), dem Heiligen Stuhl (2004), Israel (1989), Korea (2006), den USA (1978) und Venezuela (1991) geschlossen hat.

<sup>61</sup> Die Abkommen, die **Finnland** geschlossen hat, betreffen zum Beispiel Personen, die nach den finnischen Rechtsvorschriften versichert sind. Auch die meisten Abkommen, die **Polen** mit Drittländern geschlossen hat, gelten nur für Personen, die nach den polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit versichert sind oder waren. Die Schweiz wies darauf hin, dass die Bestimmung über die anwendbaren Rechtsvorschriften in allen Abkommen mit Drittländern unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen gilt; das kann auch bei einigen anderen Punkten der Abkommen der Fall sein. Siehe Anhang II.

*Gruppe 2: „gemischter Ansatz“*

Es gibt auch Abkommen, die einen „gemischten“ Ansatz aufweisen. In diesem Fall stellt sich die Situation unterschiedlich dar: Einige der Abkommen erstrecken sich auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, während dies bei anderen nicht der Fall ist. Die nachstehende Tabelle soll dies verdeutlichen.

MS	Abkommen	Eigene Staatsangehörige	EU-Bürger
Frankreich	36	24	12
Belgien	23	17	6
Portugal	17	7	10
Norwegen	13	7	6
Schweden	13	5	7
Bulgarien	12	4	8
Deutschland	24	4	20
Griechenland	13	4	9
Slowakische Republik	11	4	7
Tschech. Rep.	18	3	15
Lettland	9	3	6
Kroatien	9	3	6
Ungarn	11	2	9
Zypern	6	1	5
Estland	4	1	3
Polen	7	1	6
Luxemburg	17	1	16

Die Tabelle zeigt, dass in einigen Fällen der Geltungsbereich der überwiegenden Zahl der Abkommen auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt ist.<sup>62</sup> Umgekehrt erstrecken sich die Abkommen einiger Länder überwiegend auch auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, und nur einige wenige Abkommen sind als „geschlossene“ Abkommen einzustufen.<sup>63</sup> Luxemburg nimmt in diesem

<sup>62</sup> Was **Frankreich** betrifft, so erstrecken sich die Abkommen mit Andorra (2003), Marokko (2011), Argentinien (2012), Kanada (1981), Quebec (2006), den USA (1988), Korea (2007), Japan (2007), Chile (2001) und Indien (2011) auch auf EU-Bürger. Die Abkommen zwischen **Belgien** und den nachstehend genannten Ländern gelten auch für EU-Bürger: Australien (2005), Argentinien (noch nicht in Kraft), Brasilien (noch nicht in Kraft), Uruguay (2009), Indien (2009), Japan (2007), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2009) und Bosnien und Herzegowina (2009).

<sup>63</sup> **Portugal** hat in den Abkommen mit Argentinien (1966), Kap Verde (2005), Marokko (2000), Moldau (2000), Rumänien (2009), Tunesien (2009) und der Ukraine (2012) den persönlichen Geltungsbereich auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt; **Schweden** hat in den Abkommen mit Israel (1983), Bosnien und Herzegowina (2002), dem früheren Jugoslawien (1979), Marokko (1982) und Algerien (1988) ebenfalls den persönlichen Geltungsbereich auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt. Was **Bulgarien** betrifft, so gilt die Beschränkung auf Staatsangehörige der Vertragspartner für die Abkommen mit Albanien (1953), dem früheren Jugoslawien (1958), Libyen (1985) und der Türkei (1999). Die **Slowakei** hat eine entsprechende Beschränkung in den Abkommen mit Russland (1960), der Ukraine (2002), dem früheren Jugoslawien (1957) und Israel (2012) festgelegt. Die Abkommen zwischen **Deutschland** und China (2002), Israel (1987 und 1996), Kosovo (1975) und Tunesien (1986) sind auf die jeweiligen Staatsangehörigen beschränkt. Was die **Tschechische Republik** betrifft, so gilt dies für die Abkommen mit Israel (2002), Russland (2011) und der Ukraine (2003). Ferner betrifft dies die Abkommen, die **Lettland** mit Russland (2011) und den USA (1993) geschlossen hat, sowie das Abkommen zwischen **Kroatien** und der ehemaligen

Zusammenhang gewissermaßen eine Sonderstellung ein, denn auf den ersten Blick scheinen sich drei Abkommen nur auf Staatsangehörige der Vertragspartner zu erstrecken. Allerdings findet sich im Anhang zu den Abkommen mit Marokko und Tunesien eine Erklärung, nach der Luxemburg das *Gottardo-Urteil* respektiert und daher die Abkommen auf alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten anwendet. Somit scheint die Beschränkung auf Staatsangehörige der Vertragspartner nur für das Abkommen zwischen Luxemburg und Kap Verde zu gelten, zumindest wird die betreffende Erklärung darin nicht erwähnt.

Darüber hinaus beziehen sich einige der Abkommen in dieser „gemischten“ Gruppe auf Versicherte (oder Gebietsansässige) und schließen somit Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten ein, die den Rechtsvorschriften der Vertragspartner unterliegen oder unterlegen haben.<sup>64</sup> Bezüglich der Abkommen, deren Geltungsbereich auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt ist, sei darauf hingewiesen, dass diese „geschlossenen“ Abkommen auch für Staatenlose und Flüchtlinge gelten können.<sup>65</sup> Es ist auch möglich, dass „geschlossene“ Abkommen bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen ausschließen, wie zum Beispiel entsandte Personen, Diplomaten und Mitglieder von konsularischen und Handelsvertretungen, oder dass sie zum Beispiel nur für Seeleute gelten.<sup>66</sup>

### *Zusammenfassung*

Welches Muster den Entscheidungen zugrunde liegt, ist nicht leicht zu erkennen. Man könnte jedoch zu der Feststellung gelangen, dass sich die Situation generell so darstellt, dass eine Beschränkung auf Staatsangehörige der Vertragspartner offenbar häufiger in Abkommen vorkommt, die mit einem der Balkanstaaten, Russland, der Ukraine, der Türkei, Tunesien, Marokko und Israel geschlossen wurden. Ferner ist zu beobachten, dass sich der Geltungsbereich der Abkommen mit Australien, Kanada, Quebec, den USA, Chile, Indien, Korea, Brasilien, Argentinien und Japan oftmals auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten erstreckt. Dabei gibt es jedoch Ausnahmen. So ist zum Beispiel der Geltungsbereich der Abkommen, die Malta mit Australien (1991) und Kanada (1992) geschlossen hat, auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt. Das gilt auch für die Abkommen, die Belgien mit Kanada (1987), Chile (1999) und den USA (1984) geschlossen hat, wenngleich diese Abkommen bezüglich der Entsendung von Arbeitnehmern Personen aller Staatsangehörigkeiten offenstehen. Generell hat es den Anschein, dass es sich bei den „geschlossenen“ Abkommen eher nicht um diejenigen aus jüngerer Zeit handelt. Das ist jedoch nicht unbedingt richtig. Auch neuere Abkommen können „geschlossen“, d. h. auf Staatsangehörige

---

jugoslawischen Republik Mazedonien (1997). **Ungarn** hat in den Abkommen mit Russland (1963) und der Ukraine (1963) den persönlichen Geltungsbereich auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt. Darüber hinaus wurde eine entsprechende Beschränkung von **Zypern** in dem Abkommen mit Ägypten (1989), von **Estland** in dem Abkommen mit Russland (2011), von **Luxemburg** in dem Abkommen mit Kap Verde (1992) und von **Polen** in dem Abkommen mit dem früheren Jugoslawien (1959) festgelegt.

<sup>64</sup> Beispiele hierfür finden sich außerdem in den Abkommen, die **Bulgarien** mit der Ukraine (2013), Russland (2010), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2013), Serbien (2013), Korea (2010), Moldau (2009), Israel (2009) und Kanada (2012) geschlossen hat. **Slowenien** bezieht sich in allen Abkommen auf Versicherte. **Ungarn** bezieht sich in fast allen Abkommen auf Versicherte (oder Gebietsansässige), ausgenommen in den Abkommen mit Russland (1963) und der Ukraine (1963). Ferner finden sich Beispiele in den Abkommen, die **Norwegen** mit den USA (2003), Kanada (1987), Quebec (1988), Australien (2007), Chile (1998) und Israel (2008) geschlossen hat, sowie in den Abkommen, die **Griechenland** mit den USA (1999), Neuseeland (1994), Australien (2008), Brasilien (1988), Argentinien (1988), Venezuela (1995), Uruguay (1997), Kanada (1983) und Quebec (1983) geschlossen hat.

<sup>65</sup> Siehe zum Beispiel die Abkommen zwischen **Belgien** und Kanada (1987), den USA (1984), Chile (1999), den Philippinen (2005), Korea (2009) und der Türkei (1968).

<sup>66</sup> Siehe zum Beispiel die Abkommen zwischen **Rumänien** und Albanien (1963), Algerien (1984), Libyen (1986) und Korea (1983) sowie das Abkommen zwischen **Belgien** und Kongo (1971).

der Vertragspartner beschränkt sein.<sup>67</sup> Eine mögliche Erklärung für diesen Trend könnte darin liegen, dass die diesbezüglichen Entscheidungen auf die Migrationspolitik der Vertragspartner zurückzuführen sind.

Alles in allem erscheint die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass viele Abkommen mit Drittländern sich nicht auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten erstrecken. Es könnte argumentiert werden, dass dies nicht mit dem *Gottardo*-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang steht. Die Beschränkung auf Staatsangehörige der Vertragspartner bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass das *Gottardo*-Urteil nicht respektiert wird. Schließlich ist es gut möglich, dass die Vertragspartner sich darauf geeinigt haben, allen Personen, die unter das Abkommen fallen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Gleichbehandlung zu gewähren. Möglicherweise enthält das Abkommen auch eine *Gottardo*-Klausel oder es wurde eine allgemeine Verpflichtung angenommen, auf deren Grundlage der Export von Leistungen der sozialen Sicherheit an Leistungsempfänger mit Wohnsitz in einem Drittland vorzunehmen ist. Der Fragebogen enthielt keine Frage, aus der diesbezügliche Informationen abgeleitet werden können. Deshalb ist es schwierig, eine eindeutige Antwort auf die Frage zu geben, ob gegen das *Gottardo*-Urteil verstoßen wird oder nicht, wenn der persönliche Geltungsbereich von Abkommen mit Drittländern auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt ist.

### 3.2.2 *Sachlicher Geltungsbereich*

Was den sachlichen Geltungsbereich betrifft, so stehen insbesondere drei Themen im Mittelpunkt der Analyse: die Frage, inwieweit die Abkommen zwischen europäischen Ländern und Drittländern spezielle Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften (einschließlich Entsendevorschriften) sowie über die Zusammenrechnung und den Export von Renten enthalten, und inwieweit die getroffenen Regelungen sämtliche Zweige der sozialen Sicherheit erfassen oder nicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden nachstehend erläutert.

#### *Anwendbare Rechtsvorschriften/Entsendung*

Aus den von den MISSOC-Ländern bereitgestellten Informationen geht hervor, dass die überwiegende Mehrheit der Abkommen mit Drittländern Bestimmungen zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften enthält. Anhang III zeigt, dass viele Länder eine solche Bestimmung in sämtliche Abkommen mit Drittländern aufgenommen haben.<sup>68</sup> Es gibt jedoch auch Abkommen, die überhaupt keine Bestimmung zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften enthalten.<sup>69</sup> Möglich ist allerdings auch, dass eine solche Bestimmung nur in einigen wenigen Abkommen fehlt.<sup>70</sup> Ob die Entscheidungen der

<sup>67</sup> Siehe zum Beispiel die Abkommen zwischen **Österreich** und Tunesien (2000); **Belgien** und den Philippinen (2005) und Korea (2009); der **Tschechischen Republik** und Israel (2002), der Ukraine (2003) und Russland (2011); **Estland** und Russland (2011); **Griechenland** und Syrien (2002); **Frankreich** und Bosnien und Herzegowina (2003), Montenegro (2003), Serbien (2003) und Kosovo (2013); **Lettland** und Russland (2011); **Norwegen** und Montenegro (2011) und Serbien (2003); **Portugal** und Marokko (2000), Moldau (2000), Kap Verde (2005), Tunesien (2009) und der Ukraine (2012); **Rumänien** und der Türkei (2003), Republik Korea (2010), Kanada (2011) und Moldau (2011); der **Slowakei** und der Ukraine (2002) und Israel (2012) sowie das Abkommen zwischen **Schweden** und Bosnien und Herzegowina (2002).

<sup>68</sup> Das gilt zum Beispiel für Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz und Spanien. Weitere Einzelheiten siehe Anhang III.

<sup>69</sup> So fehlt eine solche Bestimmung beispielsweise in allen Abkommen, die Litauen und Zypern mit ihren jeweiligen Vertragspartnern geschlossen haben. Weitere Einzelheiten siehe Anhang III.

<sup>70</sup> Beispiele hierfür finden sich in den Abkommen zwischen **Österreich** und Australien (2005); **Belgien** und Kongo (1971); **Bulgarien** und Libyen (1985) und der Türkei (1999); **Dänemark** und Australien (2001); **Estland** und Russland (2011) und

Länder, die der dritten Gruppe zuzuordnen sind, einem bestimmten Muster folgen, lässt sich schwer feststellen. Nur bei wenigen Ländern, wie zum Beispiel Australien und Russland, wird dieser Sachverhalt mehr als einmal angezeigt. Das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass diese Länder der Einbeziehung einer Bestimmung zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften in bilaterale Abkommen eher ablehnend gegenüberstehen. Ein Beleg dafür findet sich in Anhang III, aus dem hervorgeht, dass bilaterale Abkommen mit Australien und Russland in mehreren Fällen sehr wohl Regelungen in Bezug auf die anwendbaren Rechtsvorschriften enthalten.

Es gibt auch Abkommen, die nur Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften enthalten<sup>71</sup>, manchmal im Zusammenhang mit einer bestimmten Leistungsart.<sup>72</sup> Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Abkommen nur Bestimmungen zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften sowie Bestimmungen über den Export und die Zusammenrechnung von Renten enthält.<sup>73</sup> In anderen Abkommen finden sich Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften in Verbindung mit Bestimmungen über den Export und die Zusammenrechnung von Renten und Leistungen bei Invalidität. Aus Anhang III ist ersichtlich, dass diese Kombination häufig angewandt wird.<sup>74</sup> Besonders verbreitet scheint sie in Abkommen mit Kanada, den USA, Australien und Korea zu sein. Es gibt auch Abkommen, die Bestimmungen über Renten sowie Bestimmungen über Leistungen bei Invalidität enthalten, während eine Bestimmung über die anwendbaren Rechtsvorschriften fehlt.<sup>75</sup>

---

Moldau (2011); **Ungarn** und Indien (2003); **Italien** und Australien (1988) und Mexiko (1977); **Lettland** und den USA (1993); **Malta** und Australien (1991); der **Slowakei** und Russland (1960); **Slowenien** und Kanada (2001), Quebec (2001), Australien (2003) und Argentinien (2007).

<sup>71</sup> Dies ist zum Beispiel der Fall bei den Abkommen zwischen **Malta** und Libyen (1990) und bei den Abkommen zwischen **Deutschland** und China (EA, 2002), Indien (EA, 2009) und Australien (EA, 2008) [EA: *Entsendeabkommen*].

<sup>72</sup> Siehe zum Beispiel das Abkommen zwischen **Frankreich** und Madagaskar (1968), das lediglich Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften sowie über Familienleistungen und Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umfasst. Ein weiteres Beispiel ist das Abkommen zwischen **Dänemark** und Quebec (1988), das ausschließlich Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften und Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten enthält.

<sup>73</sup> Beispiele hierfür finden sich in den Abkommen zwischen der **Tschechischen Republik** und Australien (2011), Indien (noch nicht in Kraft), Japan (2009), Kanada (2003), Quebec (2003), den USA (2009), Korea (2008) und Moldau (2012); **Island** und Kanada (1989); **Italien** und den USA (1978); **Lettland** und Kanada (2006); **Norwegen** und den USA (2008), Kanada (1987), Quebec (1988), Chile (1998), Australien (2007) und Israel (2008), **Deutschland** und Kanada (ZA, 2003) sowie zwischen der **Slowakei** und den USA (noch nicht in Kraft). [ZA: *Zusatzabkommen*].

<sup>74</sup> Das gilt zum Beispiel für die Abkommen zwischen **Österreich** und Australien (ZA, 2002 und 2012), Chile (1999), Indien (noch nicht in Kraft), Kanada (1987 und 1996), Quebec (1994), Korea (2010), Moldau (2012), Uruguay (2011), den USA (1991 und 1997 (ZA)); **Belgien** und Argentinien (noch nicht in Kraft), Brasilien (noch nicht in Kraft), Kanada (1987), Chile (1999), Südkorea (2009), den USA (1984), Indien (2009), Japan (2007), den Philippinen (2005), Uruguay (2009); **Kroatien** und Kanada (1999), Quebec (2001), Australien (2004); der **Tschechischen Republik** und Syrien (noch nicht in Kraft); **Dänemark** und Kanada (1986), Chile (1995), Indien (2001), Neuseeland (1997), Südkorea (2011), USA (2008); **Estland** und Kanada (2006); **Finnland** und Kanada (1988) und Indien (noch nicht in Kraft); **Frankreich** und Kanada (1981), Korea (2007), den USA (1988); **Griechenland** und den USA (1991), Neuseeland (1994), Kanada (1983 und 2010) und Ägypten (1986); **Ungarn** und Kanada (2003), Quebec (2006), Korea (2007), Indien (2013), der Mongolei (2012) und Australien (2012); **Irland** und Australien (2006), Neuseeland (1994), Kanada (1992), Korea (2009), Japan (2010) und den USA (1993); **Luxemburg** und Kanada (1990), Chile (1999), den USA (1993) und Indien (2011); **Malta** und Kanada (1992); **Polen** und Korea (2009); **Portugal** und Kanada (1981) und den USA (1989); **der Slowakei** und Australien (2012), Kanada (2003), Quebec (2005) und der Ukraine (2002); **Spanien** und Kanada (1988), Kolumbien (2008), Korea (2013), den USA (1988) und Japan (2009); **Schweden** und Kanada (2003), den USA (1987) und Indien (noch nicht in Kraft) sowie zwischen **Deutschland** und den USA (1979 und 1996).

<sup>75</sup> Beispiele hierfür finden sich in den Abkommen zwischen **Österreich** und Australien (2005); **Zypern** und Kanada (1991), Quebec (1991) und Australien (1993); **Dänemark** und Australien (2001); **Estland** und Russland (2011); **Ungarn** und Indien (2013); **Malta** und Australien (1991), **Deutschland** und Australien (2003) und **Slowenien** und Argentinien (2007).

Konkrete Informationen über mit Drittländern vereinbarte Entsenderegulungen werden selten bereitgestellt. Aus den übermittelten Informationen geht hervor, dass die Entsendedauer mitunter auf fünf Jahre verlängert wurde.<sup>76</sup> In einigen Fällen wurde eine Entsendedauer von vier, drei oder zwei Jahren festgelegt.<sup>77</sup> Die Entsendedauer kann auch von der Beschäftigungsdauer im Aufnahmestaat abhängen.<sup>78</sup> Weitere Informationen, die aus den Antworten auf die dritte Frage des Fragebogens im Zusammenhang mit der Entsendung gewonnen werden können, betreffen die Anforderungen bezüglich der Staatsangehörigkeit. So stehen zum Beispiel einige Abkommen, die im Prinzip auf Staatsangehörige der Vertragspartner beschränkt sind, immer dann, wenn es um die Entsendung geht, allen unter das Abkommen fallenden Personen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit offen.<sup>79</sup>

### *Renten*

Was die Renten betrifft, so geht aus den von den MISSOC-Ländern bereitgestellten Informationen hervor, dass viele Abkommen Bestimmungen über die Exportierbarkeit von Renten und über die Zusammenrechnung der im früheren Beschäftigungsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten enthalten. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. So enthalten beispielsweise einigen Abkommen keine Bestimmungen zu diesen beiden Themen.<sup>80</sup> Diesen Abkommen ist gemeinsam, dass sie insgesamt einen beschränkten Geltungsbereich haben.<sup>81</sup> Es kommt auch vor, dass Abkommen keine Bestimmung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten enthalten.<sup>82</sup> Bei vielen dieser Abkommen ist der Geltungsbereich ebenfalls beschränkt.<sup>83</sup>

<sup>76</sup> Für Beispiele siehe die Abkommen zwischen **Griechenland** und den USA (1994), Kanada (1993), Quebec (1983), Ägypten (1986) und Syrien (2002). Das letztgenannte Abkommen gilt nur für Mitarbeiter der syrischen Fluggesellschaft. Siehe auch die Abkommen zwischen **Deutschland** und Japan (2000), Kanada (1988), Quebec (1988) und den USA (1979).

<sup>77</sup> In dem Abkommen zwischen **Griechenland** und Australien (2008) ist die Entsendezeit auf vier Jahre festgelegt. Das gilt auch für die Abkommen zwischen **Deutschland** und Australien (2003), China (EA, 2002) und Indien (EA, 2009). In den Abkommen zwischen **Deutschland** und Chile (1994) und Marokko (1986) wurde die Entsendezeit auf drei Jahre festgelegt. In den Abkommen zwischen **Griechenland** und Argentinien (1988) und Uruguay (1997) wurde die Entsendezeit auf zwei Jahre festgelegt. Das gilt auch für die Abkommen zwischen **Deutschland** und Brasilien (2013) und Korea (2003). In den Abkommen zwischen **Griechenland** und Brasilien (1988) und Venezuela (1995) ist eine Entsendezeit von einem Jahr vorgesehen. Das gilt auch für das Abkommen zwischen **Deutschland** und Tunesien (1986).

<sup>78</sup> Eine solche Regelung enthalten zum Beispiel die Abkommen zwischen **Deutschland** und Bosnien und Herzegowina (1975), Israel (1987), Kosovo (1975), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2005), Montenegro (1975), Serbien (1975) und der Türkei (1972).

<sup>79</sup> Entsprechende Regelungen finden sich zum Beispiel in den Abkommen, die **Belgien** mit Kanada (1987) und den USA (1984) geschlossen hat, sowie in den Abkommen, die **Norwegen** mit der Türkei (1981), Bosnien und Herzegowina (2008), Montenegro (2011) und Serbien (2003) geschlossen hat.

<sup>80</sup> Entsprechende Regelungen finden sich zum Beispiel in den Abkommen zwischen **Frankreich** und Madagaskar (1968); **Griechenland** und Syrien (2002); **Italien** und Korea (2006); **Litauen** und Russland (2001); **Malta** und Libyen (1990); **Rumänien** und Libyen (1986) und Korea (1983); der **Schweiz** und Indien (2011). Die Abkommen, die **Schweden** mit Australien (1989) und Algerien (1988) geschlossen hat, enthalten keine Bestimmungen über den Export und die Zusammenrechnung; allerdings wird darauf hingewiesen, dass diese Abkommen nur die Gesundheitsversorgung betreffen.

<sup>81</sup> So erstrecken sich beispielsweise die Abkommen zwischen **Litauen** und Russland (2001) sowie zwischen **Schweden** und Australien (198) und Algerien (1988) nur auf Leistungen bei Invalidität, während die Abkommen zwischen **Griechenland** und Syrien (2002), **Italien** und Korea (2006) sowie zwischen **Malta** und Libyen (1990) lediglich eine Bestimmung über die anwendbaren Rechtsvorschriften enthalten. Wengleich die Abkommen zwischen **Rumänien** und Libyen (1986) sowie zwischen der **Schweiz** und Indien (2011) einen umfassenderen Geltungsbereich haben, sind sie dennoch auf Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften und die Leistungen bei Krankheit, Invalidität und Arbeitsunfällen beschränkt. Das Abkommen zwischen **Frankreich** und Madagaskar (1968) enthält eine Bestimmung über die anwendbaren Rechtsvorschriften und erstreckt sich ausschließlich auf Familienleistungen und Leistungen bei Arbeitsunfällen.

<sup>82</sup> Beispiele hierfür finden sich in den Abkommen zwischen **Belgien** und Israel (1973); **Bulgarien** und der Türkei (1999); **Zypern** und Ägypten (1989); **Deutschland** und Quebec (1988) und Serbien (1975); **Italien** und Mexiko (1977); **Lettland** und den USA (1993); **Litauen** und den USA (2003) und Kanada (2006); **Norwegen** und der Türkei (1981), Bosnien und Herzegowina (2008),

Zum Teil wurden zusätzliche Anmerkungen hinzugefügt, aus denen beispielsweise hervorgeht, dass Renten mitunter nur nach den Rechtsvorschriften des Landes gewährt werden, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz hat.<sup>84</sup> Teilweise wurde erwähnt, dass die Beiträge bei Beendigung der Erwerbstätigkeit der betreffenden Person übertragen werden oder dass sie erstattet werden müssen.<sup>85</sup>

In Bezug auf die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten scheint in den bilateralen Abkommen üblicherweise die Regel angewandt zu werden, dass Versicherungszeiten, die im Hoheitsgebiet eines der Vertragspartner zurückgelegt wurden, nur dann zusammengerechnet werden, wenn die betreffenden Zeiten nicht ausreichen, um den Zugang zu Rentenansprüchen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde zum Teil angegeben, dass die Zusammenrechnungsbestimmung angewandt wird, wenn keine gleich langen Versicherungszeiten im Hoheitsgebiet der Vertragspartner zurückgelegt wurden.<sup>86</sup> Einige der Abkommen enthalten eine „Drittlandsklausel“, nach der die Zusammenrechnungsbestimmung auf Versicherungszeiten ausgeweitet wird, die im Hoheitsgebiet eines weiteren Drittlands zurückgelegt wurden, mit dem die Vertragspartner gesonderte bilaterale Abkommen geschlossen haben.<sup>87</sup>

Zum Abkommen zwischen Kroatien und Bosnien und Herzegowina wurde angemerkt, dass Renten, die zwischen dem 8. Oktober 1991 und dem 1. November 2001 erworben wurden, neu berechnet werden müssen, wenn sie auf Versicherungszeiten beruhen, die im Hoheitsgebiet von Kroatien und Bosnien und Herzegowina zurückgelegt wurden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Abkommen zwischen Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, wobei sich der betreffende Zeitraum in diesem Abkommen vom 8. Oktober 1991 bis zum 1. November 1997 erstreckt.

### *Die erfassten Zweige*

Die erfassten Zweige unterscheiden sich von Abkommen zu Abkommen. So gibt es beispielsweise bilaterale Abkommen, die sich auf alle traditionellen Zweige der sozialen Sicherheit erstrecken.<sup>88</sup> In

---

Montenegro (2011) und Serbien (2003); der **Schweiz** und Australien (2008), Kanada (1995), Chile (1998) Indien (2011) Israel (1985), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2012) den Philippinen (2004), San Marino (1983), der Türkei (1972) den USA (1980) und dem früheren Jugoslawien (1964).

<sup>83</sup> So enthalten zum Beispiel die Abkommen zwischen **Litauen** und den USA; **Lettland** und den USA; **Zypern** und Ägypten sowie zwischen **Italien** und Mexiko nur eine Bestimmung über den Export von Renten. Die in der vorangegangenen Fußnote erwähnten von **Norwegen** geschlossenen Abkommen enthalten nur Bestimmungen über den Export von Renten und die anwendbaren Rechtsvorschriften, während die Abkommen zwischen der **Schweiz** und Kanada, Australien, Israel und den Philippinen auf die Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften, den Export von Renten und Leistungen bei Invalidität beschränkt sind. Das trifft auch auf das Abkommen zwischen **Deutschland** und Quebec zu.

<sup>84</sup> Siehe zum Beispiel die Abkommen, die **Rumänien** mit Russland (1961) und Albanien (1963) geschlossen hat.

<sup>85</sup> Siehe zum Beispiel das Abkommen zwischen **Rumänien** und Algerien (1984) und das Abkommen zwischen **Zypern** und Ägypten (1989). Siehe auch die Abkommen, die **Griechenland** mit Ägypten (1986) und mit Libyen (1991) geschlossen hat.

<sup>86</sup> Beispiele hierfür finden sich in allen Abkommen zwischen **Griechenland** und Drittländern, mit Ausnahme der Abkommen mit Ontario und Syrien.

<sup>87</sup> Beispiele für diese spezielle Klausel finden sich in den Abkommen, die **Griechenland** mit Neuseeland (1994), Argentinien (1988), Venezuela (1998) und Kanada (1983) geschlossen hat, sowie in dem Abkommen zwischen **Bulgarien** und Kanada (noch nicht in Kraft). Es sei darauf hingewiesen, dass, wenn nur einer der Vertragspartner mit dem betreffenden Drittland gesonderte Sozialversicherungsvereinbarungen getroffen hat, eine solche „Drittlandsklausel“ nur für die betreffenden Staatsangehörigen oder alle Personen gelten kann, die unter das Abkommen mit diesem Drittland fallen.

<sup>88</sup> Das gesamte Spektrum umfassen zum Beispiel die Abkommen zwischen

**Österreich** und Israel (1975 und 2001); **Belgien** und Bosnien und Herzegowina (2009), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2009) und dem früheren Jugoslawien (1956); **Bulgarien** und dem früheren Jugoslawien (1958), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2003) und Serbien (2003); **Kroatien** und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1997); der **Tschechischen Republik** und Montenegro (2002), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2007), Serbien (2002), der Türkei (2005) und der Ukraine (2003); **Dänemark** und Marokko (1984 und 1988), Pakistan (1983)

einigen Abkommen fehlt nur einer der traditionellen Zweige. Viele Abkommen umfassen beispielsweise alle traditionellen Zweige außer Leistungen bei Arbeitslosigkeit.<sup>89</sup> In einigen Fällen wurden jedoch keine Regelungen in Bezug auf Familienleistungen<sup>90</sup> oder Leistungen bei Krankheit getroffen.<sup>91</sup> Alles in allem sind jedoch Leistungen bei Arbeitslosigkeit offenbar häufiger als andere traditionelle Zweige der sozialen Sicherheit nicht in bilateralen Abkommen geregelt. Dagegen sind Leistungen bei Invalidität fast immer enthalten, selbst in Abkommen, die alles andere als umfassend sind. De facto enthalten viele Abkommen nur Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften, Leistungen bei Invalidität sowie über den Export und die Zusammenrechnung von Renten.

---

und dem früheren Jugoslawien (1977); **Irland** und den Kanalinseln, der Isle of Man (2007); **Estland** und der Ukraine (2012); **Ungarn** und dem früheren Jugoslawien (1958); **Island** und den Färöern (2004) und Grönland (2004); **Italien** und Jersey (1958), den Kanalinseln (1967), der Türkei (1990), Uruguay (1985), San Marino (1975) sowie dem früheren Jugoslawien (1961); **Lettland** und der Ukraine (1999), Russland (2011) und Belarus (2010); **Luxemburg** und dem früheren Jugoslawien (2009), Bosnien und Herzegowina (2012), Montenegro (2009), Serbien (2005), Marokko (2013), Tunesien (2013) und der Türkei (2006); **Polen** und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2007); **Portugal** und Kap Verde (2005), Marokko (2000), Tunesien (2009) und der Ukraine (2012); **Rumänien** und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2008) und Russland (1961); der **Slowakei** und Serbien (2013); **Slowenien** und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2001), Bosnien und Herzegowina (2008), Serbien (2010) und Montenegro (2011); **Spanien** und Australien (2003) und Chile (1998); **Schweden** und Marokko (1982).

<sup>89</sup> Leistungen bei Arbeitslosigkeit sind zum Beispiel nicht berücksichtigt in den Abkommen zwischen **Belgien** und Algerien (1969), San Marino (1956), Marokko (1971), Tunesien (1996) und der Türkei (1968); **Bulgarien** und Russland (2010), der Ukraine (2003) und Moldau (2009); der **Tschechischen Republik** und Bosnien und Herzegowina (1957); **Dänemark** und der Türkei (1978 und 2003); **Deutschland** und der Türkei (1972 und 1987); **Ungarn** und Russland (1963) und der Ukraine (1963); **Italien** und Argentinien (1984), Kap Verde (1983), Venezuela (1991) und Monaco (1985); **Polen** und dem früheren Jugoslawien (1959); **Portugal** und Brasilien (2006 und 2013) und Quebec (1981); **Rumänien** und der Türkei (2003); der **Slowakei** und dem früheren Jugoslawien (1957); **Spanien** und Brasilien (1995), Marokko (1982), Paraguay (2006), Peru (2005), der Dominikanischen Republik (2006), Russland (1996), Tunesien (2002) und der Ukraine (1998); **Frankreich**: Berücksichtigung in keinem der Abkommen; **Griechenland**: Berücksichtigung in keinem der Abkommen.

<sup>90</sup> Familienleistungen sind zum Beispiel nicht berücksichtigt in den Abkommen zwischen **Österreich** und Bosnien und Herzegowina (2001) und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1997); **Bulgarien** und Moldau (2009); **Kroatien** und Bosnien und Herzegowina (2001), dem früheren Jugoslawien (2003) und der Türkei (2006); **Ungarn** und Montenegro (2009) und Bosnien und Herzegowina (2009); **Polen** und der Ukraine (noch nicht in Kraft); **Portugal** und Moldau (2010).

<sup>91</sup> Leistungen bei Krankheit sind zum Beispiel nicht berücksichtigt in den Abkommen zwischen **Italien** und Australien (1988); der **Slowakei** und der Türkei (2013); **Schweden** und Kap Verde (1991).

*Einschränkungen beim Umfang der gewährten Leistungen*

Aus den Anmerkungen zu Frage 3 des Fragebogens geht hervor, dass in den Zweigen, die von den Abkommen erfasst sind, in einigen Fällen nur eine begrenzte Absicherung vorgesehen ist. Wenn zum Beispiel Leistungen bei Krankheit erfasst sind, so betrifft dies gegebenenfalls nur Geldleistungen.<sup>92</sup> Es kann auch sein, dass sich Abkommen auf Sachleistungen bei Krankheit erstrecken, allerdings nur auf Leistungen für Rentner<sup>93</sup> oder im Zusammenhang mit unerwarteten Geburten<sup>94</sup> oder mit dem Mutterschaftsgeld.<sup>95</sup> Darüber hinaus können Einschränkungen auf bestimmte Gruppen vereinbart werden.<sup>96</sup> Ferner besteht die Möglichkeit, dass speziell auf den Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf Leistungen bei Krankheit verwiesen wird.<sup>97</sup>

Einschränkungen können auch in Bezug auf Leistungen bei Invalidität vorgesehen sein. So gelten beispielsweise die Bestimmungen über Leistungen bei Invalidität in einigen Fällen nur, wenn es sich nicht um berufsbedingte Invalidität handelt.<sup>98</sup> Leistungen infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten umfassen den Angaben zufolge mitunter keine Unterstützungsmaßnahmen oder befristeten Zahlungen oder werden nur versicherten Arbeitnehmern mit dauerhafter Behinderung gewährt.<sup>99</sup>

Erstreckt sich der Geltungsbereich auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, so gibt es möglicherweise nur eine Bestimmung über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, nicht jedoch über den Export der betreffenden Leistungen.<sup>100</sup> Möglich ist auch, dass der Zusammenrechnungsgrundsatz nur für Personen mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines der Vertragspartner gilt.<sup>101</sup> In einigen Fällen wurde angegeben, dass sowohl der Zusammenrechnungsgrundsatz als auch der Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. nur einer der beiden Grundsätze auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit anwendbar ist.<sup>102</sup> Den Anmerkungen zufolge betreffen einige Abkommen lediglich die Zusammenrechnung, nicht aber den Export von

---

<sup>92</sup> Beispiele hierfür finden sich in den Abkommen zwischen **Bulgarien** und der Ukraine (2003), Russland (2010) und Moldau (2009); der **Tschechischen Republik** und der Ukraine (2003); **Portugal** und Moldau (2010) und der Ukraine (2012) sowie zwischen **Spanien** und Australien (2003), Russland (1996), der Ukraine (1998), Ecuador (2011), Paraguay (2006), der Dominikanischen Republik (2006) und Venezuela (1990).

<sup>93</sup> Siehe zum Beispiel das Abkommen zwischen der **Tschechischen Republik** und Chile (2004).

<sup>94</sup> Siehe zum Beispiel das Abkommen zwischen der **Tschechischen Republik** und Israel (2002).

<sup>95</sup> Siehe die Abkommen zwischen der **Tschechischen Republik** und Syrien (noch nicht in Kraft) und Russland (2011) sowie das Abkommen zwischen **Zypern** und Serbien (2011). Eine ähnliche Beschränkung kann für Familienleistungen gelten. Siehe zum Beispiel die Abkommen zwischen **Slowenien** und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2001), Bosnien und Herzegowina (2008) und Serbien (2010).

<sup>96</sup> So werden zum Beispiel gemäß dem Abkommen zwischen **Slowenien** und Australien (2003) Leistungen bei Krankheit nur Schwerbehinderten gewährt und gemäß dem Abkommen zwischen **Slowenien** und Argentinien (2007) werden Leistungen bei Krankheit ausschließlich argentinischen Staatsangehörigen gewährt. Gemäß dem Abkommen zwischen der **Schweiz** und Chile (1998) erhalten dagegen nur Rentner Leistungen bei Krankheit.

<sup>97</sup> Siehe zum Beispiel das Abkommen zwischen **Portugal** und Quebec (1981).

<sup>98</sup> Siehe zum Beispiel die Abkommen zwischen **Spanien** und Kanada (1988), Kolumbien (2008) und den USA (1988).

<sup>99</sup> Ein Beispiel hierfür findet sich in dem Abkommen zwischen **Griechenland** und Ontario (1985).

<sup>100</sup> Siehe zum Beispiel das Abkommen zwischen **Portugal** und der Ukraine (2012) und die Abkommen zwischen **Luxemburg** und Bosnien und Herzegowina (2012), Montenegro (2009), Serbien (2005), Marokko (2013), Tunesien (2013) und der Türkei (2006).

<sup>101</sup> Siehe zum Beispiel das Abkommen zwischen **Portugal** und Australien (2002).

<sup>102</sup> Beispiele für den erstgenannten Fall sind die Abkommen zwischen **Portugal** und Moldau (2000) und Kap Verde (2005).

Beispiele für den letztgenannten Fall sind die Abkommen zwischen **Portugal** und Marokko (2000) und Tunesien (2009). Gemäß dem Abkommen zwischen **Portugal** und der Ukraine (2013) ist lediglich die Zusammenrechnung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit vorgesehen.

Familienleistungen.<sup>103</sup> Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Bestimmung über Familienleistungen nur für Rentner, Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und selbstständige Landwirte gilt.<sup>104</sup>

### *Zusammenfassung*

Generell hat die Analyse des sachlichen Geltungsbereichs bestätigt, dass es keinen gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die Themen gibt, auf die sich die bilateralen Abkommen mit Drittländern erstrecken. Dennoch erscheint die Feststellung gerechtfertigt, dass es möglich ist, bestimmte Muster zu erkennen. So sind beispielsweise in den meisten der Abkommen, die für den vorliegenden Bericht analysiert wurden, Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften sowie über den Export und die Zusammenrechnung von Renten enthalten. Darüber hinaus gibt es mehrere Abkommen, die alle traditionellen Zweige der sozialen Sicherheit abdecken. Das kann jedoch nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Wie aus Anhang III hervorgeht, gibt es auch zahlreiche Abkommen, die nicht das gesamte Spektrum umfassen.

Bei den Abkommen, in denen lediglich einer der traditionellen Zweige fehlt, scheint dies am häufigsten die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu betreffen. Dagegen sind die Leistungen bei Invalidität fast immer enthalten, wenngleich in vielen Fällen nur im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften und den Bestimmungen über den Export und die Zusammenrechnung von Renten. Schließlich ist es durchaus möglich, dass traditionelle Zweige, wenn sie durch ein Abkommen abgedeckt werden, auf die eine oder andere Weise Beschränkungen hinsichtlich des Geltungsbereichs unterliegen. Alles in allem erscheint die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass der Ansatz der europäischen Länder in Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich in der Tat Stückwerk ist. Daher ist die Gefahr potenzieller Deckungslücken stets gegenwärtig.

---

<sup>103</sup> Siehe zum Beispiel die Abkommen zwischen **Portugal** und der Ukraine (2012) und Argentinien (1966).

<sup>104</sup> Siehe zum Beispiel die Abkommen zwischen **Portugal** und Australien (2002) beziehungsweise zwischen der **Schweiz** und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (2012).

## 4. Abschlussbemerkungen

Dieser Bericht soll dazu beitragen, insbesondere in zweierlei Hinsicht für mehr Transparenz zu sorgen, und zwar bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen sich Staatsangehörige ihre Rente in Drittländern auszahlen lassen können, und bei der Frage des Inhalts und des Geltungsbereichs der bestehenden bilateralen Abkommen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz mit Drittländern geschlossen wurden. Beide Fragen wurden auf der Grundlage der Informationen untersucht, die von den MISSOC-Ländern in ihren Antworten auf den anlässlich des Treffens des MISSOC-Netzes in Dublin genehmigten Fragebogen übermittelt wurden. Die Erkenntnisse aus dieser Untersuchung werden nachstehend zusammengefasst.

### 4.1 Rentenzahlungen in Drittländern

#### *Grundlegende Vorschriften*

Generell setzt die Zahlung von Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente in einem Drittland voraus, dass die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats die Bedingungen erfüllen, die in den für sie geltenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Auch für Wanderarbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats ist die Erfüllung der in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen letztendlich ausschlaggebend für die Zahlung von Renten in einem Drittland. Um jedoch in den Genuss der Koordinierungsregeln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu kommen, müssen Wanderarbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats auch die in diesen Verordnungen festgelegten Bedingungen erfüllen. Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Drittländern, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1231/2010 fallen und die vor der Rückkehr in ihr Heimatland innerhalb der EU zu- und abgewandert sind. Aus der Anwendbarkeit dieser Verordnungen selbst erwächst kein Grundsatz, nach dem Renten in Drittländer exportiert werden müssen. Personen, auf die die Verordnungen anwendbar sind, können sich dennoch auf den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 berufen. Demzufolge sollten ihnen die gleichen Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden. Wenn also Staatsangehörige nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften das Recht haben, eine Rente in ein Drittland zu exportieren, dann sollte dies unter den gleichen Voraussetzungen auch für ausländische Staatsangehörige gelten, denen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 entsprechende Rechte zuerkannt werden.

#### *Bedingungen*

Die für den vorliegenden Bericht durchgeführte Analyse ergab, dass die nationalen Rechtsvorschriften fast aller MISSOC-Länder Rentenzahlungen in Drittländern gestatten, wenngleich dies in einigen Fällen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Diese reichen von „weichen“ Voraussetzungen bis zu Voraussetzungen, die die Möglichkeit des Bezugs von Renten außerhalb der EU erschweren können. So können beispielsweise Wohnsitzanforderungen einen Hinderungsgrund für den Export von Renten in Drittländer darstellen. Insbesondere ausländische Staatsangehörige sind möglicherweise nicht in der Lage, die betreffenden Anforderungen zu erfüllen, und laufen somit Gefahr, erworbene Rentenansprüche zu verlieren, wenn sie innerhalb der EU bzw. von der EU in ein Drittland umziehen, sofern keine Ausnahmen

zur Anwendung kommen. Der Verlust erworbener Rentenansprüche kann auch dann drohen, wenn die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften die Zahlung von Renten in ein Drittland vom Bestehen eines bilateralen Abkommens abhängig machen und die betreffende Person in ein Drittland umgezogen ist, mit dem kein solches Abkommen geschlossen wurde. Aber auch bei Bestehen eines bilateralen Abkommens kann es dazu kommen, dass Rentner ihre Rentenansprüche nicht geltend machen können, zum Beispiel wenn das betreffende Abkommen keine Bestimmungen über die Zusammenrechnung und/oder die Exportierbarkeit von Renten enthält.

### *Mögliche Rechtsbehelfe*

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen stehen Rentnern, die ihre Rechte nicht geltend machen können, weil sie die in den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen für die Exportierbarkeit von Renten nicht erfüllen, grundsätzlich zwei Rechtsbehelfe zur Verfügung. Der erste Rechtsbehelf beruht auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der dieser entschieden hat, dass auf einer Beschäftigung basierende Rentenansprüche unter bestimmten Umständen mit einem Eigentumsrecht gleichgesetzt werden können, das durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt ist.<sup>105</sup> Diese Rechtsprechung kann einen Rettungsanker darstellen, vor allem wenn die betreffende Person während ihres gesamten Berufslebens Beiträge gezahlt hat. Der zweite Rechtsbehelf hängt mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zusammen. Ausländische Staatsangehörige, für die diese Verordnung gilt, können sich auf diesen Grundsatz berufen, um zum Beispiel in den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Wohnsitzanforderungen anzufechten, durch die ihnen die erworbenen Rentenansprüche vorenthalten werden. Sie könnten vorbringen, dass Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Diskriminierung verbietet. Um mittelbare Diskriminierung kann es sich handeln, wenn Antragsteller den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zufolge für eine bestimmte Zeit in dem betreffenden Land gewohnt haben müssen. Immerhin wird es für Staatsangehörige des betreffenden Staats im Allgemeinen wesentlich einfacher sein, diese Bedingung zu erfüllen, als für ausländische Staatsangehörige. Allerdings kann eine solche Klage entkräftet werden, wenn die vorliegende Wohnsitzanforderung im Hinblick auf das damit verfolgte Ziel nachweislich angemessen und notwendig ist und durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden kann, die nichts mit der Staatsangehörigkeit zu tun haben. Daher hängt der Erfolg der Klage von den vor Gericht vorgebrachten Argumenten und deren Gewichtung durch das Gericht ab. Es kann also nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass Wohnsitzanforderungen unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfolgreich angefochten werden können. Somit besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass die Berufung auf diesen Grundsatz letztendlich keine Abhilfe schafft.

## 4.2 Inhalt und Geltungsbereich bilateraler Abkommen

### *Persönlicher Geltungsbereich*

In Bezug auf Inhalt und Geltungsbereich der bestehenden bilateralen Abkommen ergab die für den vorliegenden Bericht durchgeführte Analyse, dass es nicht selbstverständlich ist, dass EU-Mitgliedstaaten

---

<sup>105</sup> Urteil des EGMR vom 3. März 2011, *Klein gegen Österreich*, Beschw. Nr. 57028/00.

und deren Vertragspartner den persönlichen Geltungsbereich über die eigenen Staatsangehörigen hinaus ausweiten. So erstreckt sich eine ganze Reihe von bilateralen Abkommen nicht auf Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten. Es stellt sich die Frage, wie diese Feststellung mit dem *Gottardo*-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in Einklang gebracht werden kann, nach dem die Mitgliedstaaten EU-Bürger, die unter die Bestimmungen des AEUV über die Freizügigkeit fallen, entsprechend den Bestimmungen des Abkommens gleichbehandeln müssen.<sup>106</sup> Auf den ersten Blick scheint der Ausschluss von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen nicht mit diesem Urteil vereinbar zu sein. Man sollte jedoch diesbezüglich keine allzu voreiligen Schlüsse ziehen. Schließlich wurden in dem Fragebogen keine bestimmten Informationen abgefragt, um beispielsweise zu ermitteln, ob die Vertragspartner sich darauf einigen konnten, eine „*Gottardo*-Klausel“ in das Abkommen aufzunehmen, alle unter das Abkommen fallenden Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gleichzubehandeln oder eine allgemeine Verpflichtung einzugehen, auf deren Grundlage Leistungen der sozialen Sicherheit an Empfänger zu exportieren sind, die ihren Wohnsitz in einem Drittland haben. In Ermangelung einschlägiger Informationen ist es schwierig, eine eindeutige Antwort auf die Frage vorzulegen, ob gegen das *Gottardo*-Urteil verstoßen wird oder nicht, und ob es demzufolge notwendig ist, den Grundsatz der Gleichbehandlung auf diesem Gebiet wirksamer durchzusetzen.

#### *Sachlicher Geltungsbereich*

Generell hat die Analyse des sachlichen Geltungsbereichs bestätigt, dass es keinen gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die Themen gibt, auf die sich die bilateralen Abkommen mit Drittländern erstrecken. Allerdings erscheint die Feststellung gerechtfertigt, dass die meisten der für den vorliegenden Bericht analysierten Abkommen Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften sowie über den Export und die Zusammenrechnung von Renten enthalten. Darüber hinaus gibt es mehrere Abkommen, die alle traditionellen Zweige der sozialen Sicherheit abdecken. Dies kann jedoch nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Es gibt es auch zahlreiche Abkommen, die nicht das gesamte Spektrum umfassen. In einigen Abkommen fehlt lediglich einer der traditionellen Zweige. Am häufigsten scheinen die Leistungen bei Arbeitslosigkeit von den Abkommen ausgenommen zu sein. Dagegen sind die Leistungen bei Invalidität fast immer enthalten, wenngleich in vielen Fällen nur im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften und den Bestimmungen über den Export und die Zusammenrechnung von Renten. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass in mehreren Abkommen der Geltungsbereich der Zweige, auf die sich diese erstrecken, auf die eine oder andere Weise beschränkt ist.

#### 4.3 Zusammenfassung

Alles in allem zeigen die mithilfe des Fragebogens erhobenen Informationen, dass das Netz der bilateralen Abkommen Lücken aufweist. Ferner ist es schwierig, in den Abkommen, die europäische Länder mit Drittländern geschlossen haben, Gemeinsamkeiten zu entdecken. Die Anhänge zum vorliegenden Bericht können jedoch dazu beitragen, einen Eindruck von dem Personenkreis und den Themen zu gewinnen, auf die sich die bestehenden bilateralen Abkommen erstrecken. Dies kann als ein erster Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz im Hinblick auf die mit den einzelnen Drittländern getroffenen Vereinbarungen dienen. Europäische Länder, die bilaterale Abkommen aushandeln oder weiterführen möchten, können

---

<sup>106</sup> Urteil des EuGH vom 15. Januar 2002, Rechtssache C-55/00, *Gottardo*, Slg. 2002, I-00413.

diese Informationen nutzen, um sich ein Bild von den Vereinbarungen zu machen, die andere europäische Länder mit einem bestimmten Land getroffen haben. Das kann ihre Verhandlungsposition gegenüber dem betreffenden Land stärken und darüber hinaus eine Plattform zur Erörterung gemeinsamer Probleme bieten. Und es kann letztendlich zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern beitragen, die auf lange Sicht schließlich zu einem kohärenteren Ansatz für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit Drittländern führen kann.

Prof. Saskia Klosse  
Universität Maastricht  
Akademische Expertin  
MISSOC-Sekretariat

**Anhänge**

Anhang I: Übersicht über die nationalen Rechtsvorschriften: Rentenzahlungen in Drittländern

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

Anhang IV: Liste der Websites bilateraler Abkommen

Anhang V: Fragebogen

Anhang I: Übersicht über die nationalen Rechtsvorschriften: Rentenzahlungen in Drittländern

<b>Land</b>	<b>Export möglich</b>	<b>Export abhängig von einem bilateralen Abkommen</b>	<b>Bedingungen</b>
<b>Österreich</b>	<b>X</b>		Ein Auslandsaufenthalt bedarf der vorherigen Genehmigung. Diese Genehmigung wird praktisch immer erteilt.
<b>Belgien</b>	<b>X</b>	<b>X</b> für Invaliditätsrenten	Vorlage einer Lebensbescheinigung einmal jährlich
<b>Bulgarien</b>	<b>X</b>		Auszahlung durch eine bulgarische Bank oder durch die Post
<b>Kroatien</b>		<b>X</b>	In Ermangelung eines Abkommens bedarf die Zahlung von Renten im Ausland der Genehmigung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt.
<b>Zypern</b>	<b>X</b>		
<b>Tschech. Rep.</b>	<b>X</b>		Lebensbescheinigung
<b>Estland</b>		<b>X</b>	
<b>Finnland</b>	<b>X</b> Einkommensbezogene Renten werden ausländischen Arbeitnehmern unabhängig vom Wohnsitzland gezahlt.		Die staatliche bzw. garantierte Rente wird nicht im Ausland gezahlt.
<b>Frankreich</b>	<b>X</b> - Umlagefinanzierte Grund- und Zusatzrenten - Invaliditätsrenten		
<b>Deutschland</b>	<b>X</b> Seit dem 1. Oktober 2013; zuvor wurden grundsätzlich nur 70 % der Rente gezahlt, wenn kein Sozialversicherungsabkommen bestand.		
<b>Griechenland</b>	<b>X</b>		Lebensbescheinigung
<b>Ungarn</b>		<b>X</b>	
<b>Island</b>		<b>X</b>	
<b>Irland</b>	<b>X</b> Für beitragsabhängige Renten		Die Standard-Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.

Anhang I: Übersicht über die nationalen Rechtsvorschriften: Rentenzahlungen in Drittländern

<b>Land</b>	<b>Export möglich</b>	<b>Export abhängig von einem bilateralen Abkommen</b>	<b>Bedingungen</b>
<b>Italien</b>	X		
<b>Lettland</b>	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lettisches Bankkonto</li> <li>- Jährliche Vorlage eines schriftlichen Antrags auf Fortführung der Zahlung im Ausland</li> <li>- Lebensbescheinigung</li> </ul>
<b>Liechtenstein</b>	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensbescheinigung</li> <li>- Bankkonto</li> </ul>
<b>Litauen</b>	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenigstens die Mindestversicherungsdauer oder die gesamte Versicherungsdauer für die staatliche Sozialrente muss durch die Tätigkeit bei litauischen Unternehmen, Einrichtungen oder Organisationen zurückgelegt worden sein.</li> <li>- Rehabilitierten politischen Gefangenen oder Deportierten kann die Zeit der Inhaftierung oder Deportation teilweise auf die Versicherungsdauer angerechnet werden.</li> </ul>
<b>Luxemburg</b>	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensbescheinigung oder Sterbeurkunde des Ehegatten/ Lebenspartners</li> <li>- Bankkonto</li> </ul>
<b>Malta</b>	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruchsberechtigung für eine beitragsabhängige maltesische Rente</li> <li>- Antrag auf Rentenzahlung im Ausland</li> </ul>
<b>Niederlande</b>	X Staatliche Rente der ersten Säule	X Zulagen für alleinstehende und alleinerziehende Personen	
<b>Norwegen</b>	X		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwillige Versicherung oder</li> <li>- zwischen dem 16. und dem 67. Lebensjahr mindestens</li> </ul>

Anhang I: Übersicht über die nationalen Rechtsvorschriften: Rentenzahlungen in Drittländern

<b>Land</b>	<b>Export möglich</b>	<b>Export abhängig von einem bilateralen Abkommen</b>	<b>Bedingungen</b>
			20 Jahre wohnhaft in Norwegen oder - erworbener Anspruch auf eine Zusatzrente (Waise)
<b>Polen</b>		<b>X</b>	In Ermangelung eines bilateralen Abkommens werden die Renten (auf das Bankkonto des Rentners) in Polen gezahlt.
<b>Portugal</b>	<b>X</b> Für beitragsabhängige Renten		Beitragsunabhängige Renten werden nur an Empfänger mit Wohnsitz in Portugal gezahlt.
<b>Rumänien</b>	<b>X</b>		- Erklärung der Übertragbarkeit von Rentenansprüchen ins Ausland - Bankauszug - Kopie des Personalausweises des Empfängers
<b>Slowenien</b>	<b>X</b>	<b>X</b> Für ausländische Staatsangehörige bzw. wenn das betreffende Land das Recht anerkennt, dass Renten an slowenische Staatsbürger ins Ausland überwiesen werden können	Lebensbescheinigung mindestens einmal jährlich
<b>Slowakei</b>	<b>X</b> Für beitragsabhängige Renten		Lebensbescheinigung
<b>Spanien</b>	<b>X</b>		
<b>Schweden</b>	<b>X</b> Einkommensbezogene Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten		Für den Export wohnsitzgebundener Renten muss der Antragsteller seinen Wohnsitz in Schweden behalten; Ausnahmen sind nur unter strengen Auflagen möglich.

Anhang I: Übersicht über die nationalen Rechtsvorschriften: Rentenzahlungen in Drittländern

<b>Land</b>	<b>Export möglich</b>	<b>Export abhängig von einem bilateralen Abkommen</b>	<b>Bedingungen</b>
<b>Schweiz</b>	<b>X</b> Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente		
<b>Vereinigtes Königreich</b>	<b>X</b>		
<b>Dänemark</b>	<b>X</b> Zusatzrente (ATP)		<p>Volksrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30 Wohnjahre in Dänemark zwischen dem 15. und dem 65. Lebensjahr;</li> <li>- Zieht der Betreffende nach dem Eintritt des Rentenalters um, so sind mindestens zehn Wohnjahre oder</li> <li>- eine Wohndauer von mindestens einem Viertel der Zeit zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Zeitpunkt des Rentenbeginns erforderlich; Ausnahmen sind nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich.</li> </ul>

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Österreich</b>	Australien (1992/1992)		X	
	Australien, 1 ZA (2001/2002)		X	ZA: Zusatzabkommen
	Australien, 2 ZA (2010/2012)		X	ZA: Zusatzabkommen
	Bosnien (1999/2001)		X	
	Chile (1997/1999)		X	
	Indien (2013)		X	Noch nicht in Kraft
	Israel (1973/1975)		X	
	Israel, 1 ZA (2000/2001)		X	ZA: Zusatzabkommen
	Kanada (1987/1987)		X	
	Kanada, 1 ZA (1995/1996)		X	ZA: Zusatzabkommen
	Quebec (1993/1994)		X	
	Quebec, 1 ZA (1996/1997)		X	ZA: Zusatzabkommen
	Kosovo		X	Ausgesetzt, außer in Bezug auf die anwendbaren Rechtsvorschriften
	Korea (2010/2010)		X	
	Kroatien (1997/1998)		X	
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (1997/1998)		X	
	Moldau (2011/2012)		X	
	Montenegro (2010/2011)		X	
	Philippinen (1980/1982)	X		
	Philippinen, 1 ZA (2000/2004)		X	
	Serbien (1998/2002)		X	
	Serbien (2012/2012)		X	
	Tunesien (1999/2000)	X		
Türkei (1999/2000)		X		
Uruguay (2009/2011)		X		
USA (1990/1991)		X		
USA, 1 ZA (1995/1997)		X	ZA: Zusatzabkommen	
<b>Belgien</b>	Algerien (1968/1969)	X		
	Argentinien (2010)	X	X	Noch nicht in Kraft

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Belgien</b>	Australien (2002/2005) (2006/2009)	X	X	
	Bosnien (2006/2009)	X	X	
	Brasilien (2009)	X	X	Noch nicht in Kraft
	Kanada (1984/1987)	X		Für die Entsendung alle Staatsangehörigkeiten, auch Staatenlose und Flüchtlinge
	Chile (1996/1999)	X		Auch Staatenlose und Flüchtlinge
	Kongo (1968/1971)	X		Nur für Seeleute
	Kroatien (2001/2005)	X		Auch Staatenlose und Flüchtlinge, die Staatsangehörige aus dem früheren Jugoslawien sind
	Südkorea (2005/2009)	X		Auch Staatenlose und Flüchtlinge
	USA (1982/1984)	X		Für die Entsendung alle Staatsangehörigkeiten, auch Staatenlose und Flüchtlinge
	Indien (2006/2009)	X	X	
	Israel (1971/1973)	X		
	Japan (2005/2007)	X	X	
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2007/2009)	X	X	
	Marokko (1968/1971)	X		
	Philippinen (2001/2005)	X		Auch Staatenlose und Flüchtlinge
	San Marino (1955/1956)	X		
Tunesien (1975/1996)	X			
Türkei (1966/1968)	X		Auch Staatenlose und Flüchtlinge	
Uruguay (2006/2009)	X	X		
Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo) (1954/1956)	X			
<b>Bulgarien</b>	Albanien (1952/1953)	X		Bürger beider Länder
	früheres Jugoslawien (1957/1958); gilt jetzt für Bosnien und Herzegowina und Montenegro	X		Staatsangehörige der Vertragspartner; derzeit Bosnien und Herzegowina und Montenegro
	Libyen	X		Einschließlich Familienangehöriger

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
	(1984/1985)			
<b>Bulgarien</b>	Türkei (1998/1999)	X		
	Ukraine (2001/2003)	X	X	Personen, die unter die Rechtsvorschriften eines der Vertragspartner fallen oder gefallen sind, Familienangehörige und Hinterbliebene
	Moldau (2008/2009)	X	X	Idem
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2003/2003)	X	X	Idem
	Israel (2008/2009)	X	X	Idem
	Russland (2009/2010)	X	X	Bürger, die im Hoheitsgebiet eines der Vertragspartner wohnen, Familienangehörige, die unter die Rechtsvorschriften eines der Vertragspartner fallen oder gefallen sind
	Korea (2009/2010)	X	X	Personen, die unter die Rechtsvorschriften eines der Vertragspartner fallen oder gefallen sind, Familienangehörige und Hinterbliebene
	Serbien (2011/2013)		X	Idem
	Kanada (2012; noch nicht in Kraft)	X	X	Personen, die unter die Rechtsvorschriften eines der Vertragspartner oder beider Vertragspartner fallen; Familienangehörige und Hinterbliebene im Sinne der anwendbaren Rechtsvorschriften der Vertragspartner
<b>Kroatien</b>	Australien (2003/2004)		X	
	Bosnien und Herzegowina (2000/2001)		X	
	früheres Jugoslawien (1997/2003)		X	
	Kanada (1998/1999)		X	
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (1997/1997)	X		
	Quebec (1999/2001)		X	
	Türkei (2005/2012)		X	
	Norwegen (1974/1976)	X		
	Schweiz (1996/1998)	X		

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Zypern</b>	Ägypten (1988/1989)	<b>X</b>		
	Kanada (1991/1991)		<b>X</b>	
	Quebec (1990/1991)		<b>X</b>	
	Australien (1992/1993)		<b>X</b>	
	Syrien (2009/2010)		<b>X</b>	
	Serbien (2010/2011)		<b>X</b>	
<b>Tschech. Rep.</b>	Australien (2009/2011)		<b>X</b>	
	Bosnien und Herzegowina (1957/1957)		<b>X</b>	Über ein neues Abkommen wird derzeit verhandelt.
	Montenegro (2002/2002)		<b>X</b>	
	Chile (2000/2004)		<b>X</b>	
	Indien (2010)		<b>X</b>	Noch nicht in Kraft
	Israel (2000/2002)	<b>X</b>		
	Japan (2008/2009)		<b>X</b>	
	Kanada (2001/2003)		<b>X</b>	
	Korea (2007/2008)		<b>X</b>	
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2005/2007)		<b>X</b>	
	Moldau (2011/2012)		<b>X</b>	
	Quebec (2002/2003)		<b>X</b>	
	Russland (2011)	<b>X</b>		Noch nicht in Kraft
	Serbien (2002/2002)		<b>X</b>	
	Syrien (2010)		<b>X</b>	Noch nicht in Kraft
	Türkei (2003/2005)		<b>X</b>	
Ukraine (2001/2003)	<b>X</b>			
USA (2007/2009)		<b>X</b>		
<b>Dänemark</b>	Australien (1999/2001)	<b>X</b>	<b>X*</b>	* Nur wenn es unter die EU-Verordnung fällt.
	Kanada (1985/1986)	<b>X</b>	<b>X*</b>	
	Chile (1995/1995)	<b>X</b>	<b>X*</b>	

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Dänemark</b>	Indien (2010/2011)	X	X*	
	Israel (1995/1996)	X	X*	
	Kroatien (2005/2006)	X	X*	
	Marokko (1982/1984) (1988/1988)	X	X*	
	Neuseeland (1997/1997)	X	X*	
	Pakistan (1982/1983)	X	X*	
	Quebec (1987/1988)	X	X*	
	Schweiz (1983/1983)	X	X*	
	Südkorea (2010/2011)	X	X*	
	Türkei (1976/1978) (1999/2003)	X	X*	
	USA (2007/2008)	X	X*	
	früheres Jugoslawien (1977/1979)	X	X*	
	Bosnien und H. /ehem. jug. Rep. Mazedonien/ Mont./Serb.			Nachfolge; siehe früheres Jugoslawien
<b>Estland</b>	Kanada (2005/2006)		X	
	Ukraine (2010/2012)		X	
	Russland (2011/2011)	X		
	Moldau (2011/2012)		X	
<b>Finnland</b>	Kanada (1986/1988)		X	Personen, die unter die finnischen Rechtsvorschriften fallen oder gefallen sind
	Quebec (1986/1988)		X	Idem
	USA (1991/1992)		X	Idem
	Israel (1997/1999)		X	Idem
	Chile (1997/2008)		X	Idem
	Australien (2008/2009)		X	Idem
	Indien (2012; noch nicht in Kraft)		X	Idem
	Japan (in		X	Idem

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
	Verhandlung)			
<b>Finnland</b>	China (in Verhandlung)		X	Idem
<b>Frankreich</b>	Algerien (1980/1982)	X		
	Andorra (2000/2003)	X	X	
	Argentinien (2008/2012)	X	X	
	Benin (1979/1981)	X		
	Bosnien und Herzegowina (2003/2003)	X		
	Kamerun (1990/1992)	X		
	Kanada (1979/1981)	X	X	
	Kap Verde (1980/1983)	X		
	Chile (1999/2001)	X	X	
	Kongo (1987/1988)	X		
	Korea (2004/2007)	X	X	
	Côte d'Ivoire (1985/1987)	X		
	USA (1987/1988)	X	X	
	Gabun (1980/1983)	X		
	Kanalinseln (1956/1958)	X		
	Indien (2008/2011)	X	X	
	Israel (1965/1966)	X		
	Japan (2005/2007)	X	X	
	Jersey (1979/1980)	X		
	Kosovo (2013/2013)	X		
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (1995/1995)	X		
	Madagaskar (1967/1968)	X		
	Mali (1979/1983)	X		
	Marokko (2007/2011)	X	X	
	Mauretanien (1965/1967)	X		

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Frankreich</b>	Montenegro (2003/2003)	X		
	Monaco (1952/1954)	X	X	
	Niger (1973/1974)	X		
	Philippinen (1990/1994)	X		
	Quebec (2003/2006)	X	X	
	San Marino (1949/1951)	X		
	Senegal (1974/1976)	X		
	Serbien (2003/2003)	X		
	Togo (1971/1973)	X		
	Tunesien (2003/2007)	X		
	Türkei (1972/1973)	X		
<b>Deutsch- land</b>	Australien (2000/2003) + EA (2007/2008)	X	X	
	Bosnien und Herzegowina (1974/1975)	X	X	Weiterführung: 1992
	Brasilien (2009/2013)	X	X	
	Chile (1993/1994)	X	X	
	China, EA (2001/2002)	X		<i>EA: Entsendeabkommen</i>
	Indien, EA (2008/2009)	X	X	<i>EA: Entsendeabkommen</i>
	Israel (1986/1987)	X		
	Israel, ZA (1995/1996)	X		<i>ZA: Zusatzabkommen</i>
	Japan (1998/2000)	X	X	
	Kanada (1985/1988)	X	X	
	Kanada, ZA (2002/2003)	X	X	<i>ZA: Zusatzabkommen</i>
	Korea (2000/2003)	X	X	
	Kosovo (1974/1975)	X		Weiterführung: 2011
	Marokko (1981/1986)	X	X	
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2003/2005)	X	X	

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Deutsch- land</b>	Montenegro (1974/1975)	X	X	Weiterführung: 2011
	Quebec (1987/1988)	X	X	
	Serbien (1974/1975)	X	X	Weiterführung: 1997
	Türkei (1969/1972)	X	X	
	Türkei, ZA (1984/1987)	X	X	ZA: Zusatzabkommen
	Tunesien (1984/1986)	X		
	USA (1976/1979)	X	X	
	USA, ZA (1995/1996)	X	X	ZA: Zusatzabkommen
<b>Griechen- land</b>	USA (1993/1994)	X	X	Personen, die in beiden Staaten versichert sind oder waren, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Familienangehörige
	Neuseeland (1993/1994)	X	X	Personen, die unter die Rechtsvorschriften des einen oder anderen Staates fallen oder gefallen sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Familienangehörige
	Australien (2007/2008)	X	X	Idem
	Brasilien (1984/1988)	X	X	Idem
	Argentinien (1986/1988)	X	X	Idem
	Venezuela (1994/1995)	X	X	Idem
	Uruguay (1994/1997)	X	X	Idem
	Kanada (1983/1983) (1997/1997)	X	X	Idem
	Quebec (1981/1983) (2004/2010)	X	X	Idem
	Ontario (1983/1985)	X		
	Ägypten (1986/1986)	X		
	Libyen (1988/1991)	X		
	Syrien (2000/2002)	X		
	<b>Ungarn</b>	Jugoslawien (1957/1958)	X	
UdSSR (1962/1963)		X		Für die Russische Föderation und die Ukraine in Kraft
Kanada (2002/2003)			X	Personen, die unter die Rechtsvorschriften des Vertragspartners fallen oder gefallen sind; Familienangehörige

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Ungarn</b>	Korea (2006/2007)		X	Idem
	Quebec (2004/2006)		X	Idem
	Montenegro (2008/2009)		X	Idem
	Bosnien und Herzegowina (2008/2009)		X	Idem
	Indien (2010/2013)		X	Idem
	Mongolei (2011/2012)		X	Idem
	Australien (2011/2012)		X	Idem und in Australien ansässige Personen
<b>Island</b>	Kanada (1988/1989)		X	Personen, die unter die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragspartner fallen oder gefallen sind
	Färöer (2003/2004)		X	Idem Die Färöer sind dem Nordischen Übereinkommen über soziale Sicherheit beigetreten
	Grönland (2003/2004)		X	Idem
<b>Irland</b>	Australien (2005/2006)	X	X	
	Österreich (1989/1989)	X	X	
	Kanada (1991/1992)	X	X	
	Japan (2010/2010)	X	X	
	Korea (2008/2009)	X	X	
	Neuseeland (1994/1994)	X	X	
	Quebec (1995/1994)	X	X	
	Schweiz (1999/1999)	X	X	
	Vereinigtes Königreich (2007/2007)	X	X	Betrifft hauptsächlich die Isle of Man und die Kanalinseln
	USA (1993/1993)	X	X	
<b>Italien</b>	Argentinien (1981/1984)	X	X	Versicherte, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ausgenommen Beamte und Angehörige der freien Berufe
	Australien (1986/1988)	X	X	Idem
	Brasilien (1974/1977)	X	X	
	Kap Verde (1980/1983)	X	X	
	Kanada - Quebec	X	X	Versicherte, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ausgenommen Beamte

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
	(1977/1979)			und Angehörige der freien Berufe
<b>Italien</b>	früheres Jugosl. (1957/1961)	X	X	
	Israel (1987/1989)	X	X	Idem
	Jersey Kanalinseln (1951/1958- 1967)	X	X	
	Korea (2000/2006)	X	X	Idem
	Mexiko (1977/1977)	X	X	
	Monaco (1982/1985)	X	X	
	Heiliger Stuhl (2000/2004)	X	X	Idem
	Tunesien (1984/1987)	X	X	
	Türkei (1972/1990)	X	X	
	Uruguay (1979/1985)	X	X	Idem
	USA (1973/1978)	X	X	Idem
	Venezuela (1988/1991)	X	X	Idem
	San Marino (1974/1975)	X	X	
<b>Lettland</b>	USA (1993-1993)	X		Dabei handelt es sich nicht um ein bilaterales Abkommen, sondern um Bestimmungen, die in diplomatischen Noten festgelegt wurden.
	Ukraine (1998/1999)	X	X	
	Norwegen (2004/2004)	X		Das Abkommen wurde mit Blick auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geschlossen.
	Kanada (2005/2006)	X	X	
	Estland (2007/2008)	X	X	In dem Abkommen ist festgelegt, welches Land in der UdSSR zurückgelegte Zeiten berücksichtigt, die unter die Rechtsvorschriften der Vertragspartner fallen.
	Belarus (2008/2010)	X	X	
	Russland (1994/1995)	X		Nur in Lettland lebende pensionierte Mitglieder der Streitkräfte der Russischen Föderation
	Russland (2007/2011)	X		Das Abkommen gilt für alle Staatsangehörigen der Vertragspartner und für Personen, die nicht die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.
	Australien (2011/2013)	X	X	
	Litauen (2012/2013)	X	X	In dem Abkommen ist festgelegt, welches Land in der UdSSR zurückgelegte Zeiten berücksichtigt, die unter die

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
				Rechtsvorschriften der Vertragspartner fallen.
<b>Litauen</b>	Estland (2007/2008)		X	
	Lettland (2012/2013)		X	
	Ukraine (2001/2002)		X	
	Belarus (1999/1999)		X	
	Russland (1999/2001)		X	
	USA (2001- 2003/2003)		X	
	Kanada (2005/2006)		X	
<b>Luxemburg</b>	Argentinien (2010; noch nicht ratifiziert)		X	
	Bosnien und Herzegowina (2011/2012)		X	
	Brasilien (1965/1967)		X	
	Kanada (1986/1990)		X	
	Kap Verde (1989/1992)	X		
	Chile (1997/1999)		X	
	USA (1992/1993)		X	
	Indien (2009/2011)		X	
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2006/2009)		X	
	Marokko (2006/2013)	X	X	In einer dem Anhang zu dem Abkommen beigefügten Erklärung heißt es, dass Luxemburg das Abkommen im Einklang mit dem Gottardo-Urteil des EuGH auf EU-Bürger anwendet.
	Moldau (2010/2012)		X	
Montenegro (2008/2009)		X		
Quebec (1987/1990)		X		
Serbien (2003/2005) (neues Abkommen 2013; noch nicht in Kraft)			X	

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Luxemburg</b>	Tunesien (2010/2013)	X		Idem
	Türkei (2003/2006)		X	
	Uruguay (2012; noch nicht in Kraft)		X	
<b>Malta</b>	Libyen (1990)	X		Das Abkommen erstreckt sich auf die Zahlung von Leistungen der sozialen Sicherheit an Staatsangehörige, die im Hoheitsgebiet des Partnerstaats arbeiten.
	Australien (1990/1991) (rev. 2004)	X		
	Kanada (1991-1992)	X		
<b>Norwegen</b>	USA (2001/2003)		X	Personen, die unter die in dem Abkommen genannten Rechtsvorschriften fallen oder gefallen sind, Familienangehörige und Hinterbliebene
	Kanada (1985/1987)		X	Idem
	Quebec (1987/1988)		X	Idem
	Chile (1997/1998)		X	Idem
	Australien (2003/2004)		X	Personen, die in Australien ansässig sind, und Mitglieder des norwegischen Sozialversicherungssystems
	Australien (2005/2007)		X	Personen, die unter die in dem Abkommen genannten Rechtsvorschriften fallen oder gefallen sind, Familienangehörige und Hinterbliebene
	Israel (2006/2008)		X	Idem
	Schweiz (1979/1980)	X		
	Türkei (1978/1981)	X		Die Entsendebestimmungen enthalten keine Anforderungen bezüglich der Staatsangehörigkeit.
	Bosnien und Herzegowina (2008/2008)	X		Idem
	Kroatien (1999/1999)	X		Idem
	Montenegro (2011/2011)	X		Idem
	Serbien (2003/2003)	X		Idem
	Slowenien (1997/1997)	X		Idem
<b>Polen</b>	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2006/2007)	X	X	Personen, die unter die polnischen Sozialversicherungsvorschriften fallen oder gefallen sind (Versicherte), unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Polen</b>	USA (2008/2009)	X	X	Idem
	Kanada (2008/2009)	X	X	Idem
	Korea (2009/2010)	X	X	Idem
	Australien (2009/2010)	X	X	Idem
	Ukraine (2012; noch nicht in Kraft)	X	X	Idem
	früheres Jugoslawien (1958/1959)	X		Gilt jetzt für Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro
<b>Portugal</b>	Andorra (1988/1991)		X	
	Argentinien (1966/1967)	X		
	Australien (2001/2002)		X	
	Brasilien (1991/2005) (2006/2013)		X	
	Kanada (1980/1981)		X	
	Ontario (1982/1984)		X	
	Quebec (1981/1981)		X	
	Kap Verde (2001/2005)	X		
	Chile (1999/2001)		X	
	Marokko (1998/2000)	X		
	Moldau (2009/2010)	X		
	Rumänien (2006/2009)	X		
	Tunesien (2006/2009)	X		
	Uruguay (1987/1987)			X
	USA (1988/1989)			X
Ukraine (2009/2012)	X			
Venezuela (1989/1993)			X	
				<i>Hinweis: Portugal hat ausschließlich in Kraft befindliche Abkommen angeben.</i>
<b>Rumänien</b>	Russland (1960/1961)	X		
	Albanien (1961/1963; die Verhandlungen über ein neues Abkommen sind abgeschlossen; das Abkommen ist aber noch nicht unterzeichnet)	X		Das Abkommen ist nicht anwendbar auf Mitglieder von diplomatischen, konsularischen und Handelsvertretungen sowie auf entsandte Arbeitnehmer, die Bürger des Entsendestaats sind.

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Rumänien</b>	Algerien (1981/1984; die Verhandlungen über ein neues Abkommen sind noch im Gange)	X		Mitglieder von diplomatischen und konsularischen Vertretungen fallen nicht unter das Abkommen.
	Libyen (1985/1986)	X		Das Abkommen erstreckt sich nur auf entsandte Personen, für die festgelegt ist, dass die Renten von dem entsendenden Vertragspartner gezahlt werden.
	Korea (1982/1983)	X		Idem
	Türkei (1999/2003)	X		
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2006/2008)	X		
	Republik Korea (2008/2010)	X		
	Israel (2011/2013)	X		
	Kanada (2009/2011)	X		
	Moldau (2010/2011)	X		
<b>Slowakei</b>	Australien (2010/2012)	X	X	
	Israel (2010/2012)	X		
	früheres Jugoslawien (1957/1957)	X		
	Kanada (2002/2003)	X	X	
	Südkorea (2009/2010)	X	X	
	Russland (1959/1960)	X		
	Serbien (2012/2013)	X	X	
	Ukraine (2000/2002)	X		
	Türkei (2007/2013)	X	X	
	Quebec (2003/2005)	X	X	
	USA (2012; noch nicht in Kraft)	X	X	
<b>Slowenien</b>	Kroatien (1997/1997)			
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	X	X	Versicherte

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
	(1998/2001)			
<b>Slowenien</b>	Bosnien und Herzegowina (2007/2008) (2010/2011)	X	X	Idem
	Serbien (2009/2010)	X	X	Idem
	Montenegro (2010/2011)	X	X	Idem
	Kanada (1998/2001)	X	X	Idem
	Quebec (2000/2001)	X	X	Idem
	Australien (2002/2003) (2003/2004)	X	X	Idem und in Australien ansässige Personen
	Argentinien (2008/2007)	X	X	Versicherte
<b>Spanien</b>	Andorra (2001/2003)		X	
	Argentinien (1997/2004)		X	
	Australien (2002/2003)		X	
	Brasilien (1991/1995)		X	
	Kanada (1986/1988)		X	
	Chile (1997/1998)		X	
	Kolumbien (2005/2008)		X	
	Korea (2011/2013)		X	
	Ecuador (2009/2011)		X	
	USA (1986/1988)		X	
	Philippinen (2002/2012)		X	
	Japan (2008/2009)		X	
	Marokko (1979/1982)		X	
	Mexiko (1994/1995)		X	
	Paraguay (1998/2006)		X	
	Peru (2003/2005)		X	
	Dominik. Rep. (2004/2006)		X	
	Russland (1994/1996)		X	
	Tunesien (2001/2002)		X	
	Ukraine (1996/1998)		X	
<b>Spanien</b>	Uruguay		X	

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
	(1997/2000)			
	Venezuela (1988/1990)		X	
<b>Schweden</b>	Kanada (2002/2003)		X	
	Quebec (1986/1988)		X	
	USA (1985/1987)		X	
	Australien (1989/1989)		X	
	Chile (1995/1996)		X	
	Kap Verde (1988/1991)		X	
	Türkei (1978/1981)		X	
	Indien (2012; noch nicht in Kraft)		X	
	Bosnien und Herzegowina (2002) früheres Jugoslawien (1978/1979)	X		
	Israel (1982/1983)	X		
	Algerien (1987/1988)	X		
	Marokko (1980/1982)	X		
<b>Schweiz</b>	Australien (2006/2008)	X	X	Die Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften gelten für jede Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Das kann auch bei einigen anderen Punkten des Abkommens der Fall sein.
	Kanada (1994/1995)	X	X	Idem
	Chile (1996/1998)	X	X	Idem
	Kroatien (1996/1998)	X	X	Idem
	Indien (2009/2011)	X	X	Idem
	Israel (1984/1985)	X		
	Japan (2010/2012)	X	X	Idem
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (1999/2002)	X	X	Idem
	Philippinen (2001/2004)	X	X	Idem

Anhang II: Übersicht über bilaterale Abkommen: persönlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum der Unterzeichnung/ des Inkrafttretens)	<b>Staatsan- gehörige</b>	<b>Alle EU- Bürger</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Schweiz</b>	San Marino (1981/1983)	X		
	Türkei (1969/1972)	X	X	Idem
	USA (1979/1980)	X		
	früheres Jugoslawien (1992/1964); gilt jetzt für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien	X	X	Idem / Jetzt gilt das Abkommen für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien.

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entscheidung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Österreich	Australien (1992)		x	x				x		
	Australien, 1 ZA (2002)	X	x	x				x		ZA: Zusatzabkommen
	Australien, 2 ZA (2012)	X	x	x				x		ZA: Zusatzabkommen
	Bosnien (2001)	X	x	x	x		x	x	x	
	Chile (1999)	X	x	x				x		
	Indien (2013 unterzeichnet; noch nicht in Kraft)	X	x	x				x		
	Israel (1975)	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Israel, 1 ZA (2001)	X	x	x	x	x	x	x	x	ZA: Zusatzabkommen
	Kanada (1987)	X	x	x				x		
	Kanada, 1 ZA (1996)	X	x	x				x		ZA: Zusatzabkommen
	Quebec (1994)	X	x	x				x		
	Quebec, 1 ZA (1997)	X	x	x				x		ZA: Zusatzabkommen
	Kosovo	X								Seit dem 29.8.2012 ausgesetzt, außer in Bezug auf die anwendb. Rechtsvorschr.
	Korea (2010)	X	x	x				x		
	Kroatien (1998)	X	x	x	x		x	x	x	
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (1997)	X	x	x	x		x	x	x	
	Moldau (2012)	X	x	x				x		
	Montenegro (2011)	X	x	x			x	x	x	
	Philippinen (1982)	X	x	x				x	x	
	Philippinen, 1 ZA (2004)	X	x	x				x	x	ZA: Zusatzabkommen
Serbien (2002)	X	x	x	x		x	x	x		
Serbien (2012)	X	x	x	x		x	x	x		
Tunesien (2000)	X	x	x			x	x	x		
Türkei (2000)	X	x	x			x	x	x		
Uruguay (2011)	X	x	x				x			
USA (1991)	X	x	x				x			
USA, 1 ZA (1997)	X	x	x				x		ZA: Zusatzabkommen	
Belgien	Algerien (1969)	X	x	x		x	x	x	x	
	Argentinien (2010 unterzeichnet; noch nicht in Kraft)	X	x	x				x		
	Australien (2005)	X	x	x				x		
	Australien (2009)						x			Krankenversicherung

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsendung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Belgien	Bosnien (2009)	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Brasilien	X	x	x				x		Noch nicht in Kraft
	Kanada (1987)	X	x	x				x		Für die Entsendung alle Staatsangehörigkeiten sowie Staatenlose und Flüchtlinge
	Chile (1999)	X	x	x				x		
	Kongo (1971)		x	x		x		x	x	
	Kroatien (2005)	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Südkorea (2009)	X	x	x				x		
	USA (1984)	X	x	x				x		Für die Entsendung alle Staatsangehörigkeiten sowie Staatenlose und Flüchtlinge
	Indien (2009)	X	x	x				x		
	Israel (1973)	X	x						x	
	Japan (2007)	X	x	x				x		
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2009)	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Marokko (1971)	X	x	X			x	x	x	x
	Philippinen (2005)	X	x	x				x		
	San Marino (1956)	X	x	x			x	x	x	x
	Tunesien (1996)	X	x	x			x	x	x	x
	Türkei (1968)	X	x	x			x	x	x	x
Uruguay (2009)	X	x	x				x			
Jugoslawien (1956) (Serbien/Montenegro/Kosovo)	X	x	x	x	x	x	x	x	x	
Bulgarien	Albanien (1953)	X	x	X	x		x	x	x	
	früheres Jugoslawien (1958); gilt jetzt für Bosnien und Herzegowina und Montenegro	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Libyen (1985)		x		x	x	x	x	x	Nur Ansprüche, die durch im Heimatland entrichtete Sozialversicherungsbeiträge abgedeckt sind; im Beschäftigungsland können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entscheidung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Bulgarien	Türkei (1999)		x					x	x	Renten werden nach den bulgarischen Rentenversicherungsvorschriften Personen gewährt, die nach dem 1.5.1989 in die Türkei gezogen sind oder ihre Ansprüche nach dem 1.5.1989 erworben, aber nicht geltend gemacht haben.
	Ukraine (2003)	X	x	X	x		x	x	x	Krankh.: nur Geldleistungen
	Moldau (2009)	X	x	x	x		x	x	x	Keine Sachleistungen bei Krankheit
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2003)	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Israel (2009)	X	x	x			x	x	x	
	Russland (2010)	X	x	x		x	x	x	x	Keine Sachleistungen bei Krankheit
	Korea (2010)	X	x	x	*			x		Arbeitslosigkeit bei der Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften berücksichtigt
	Serbien (2013)	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Kanada (unterzeichnet 2012; noch nicht in Kraft)	X	x	x*				x		* Kann ein Anspruch nicht aus Versicherungszeiten abgeleitet werden, die nach den Rechtsvorschriften beider Seiten zurückgelegt wurden, so werden diese Versicherungszeiten und die in einem Drittland zurückgelegten Zeiten zusammengerechnet (Drittlandsklausel)
Kroatien	Australien (2004)	X	x	x				x		Das soziale Sterblichkeitsrisiko wird nur durch das kroatische Sozialversicherungssystem abgedeckt.



Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsendung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Kroatien	Norwegen (1976)	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Schweiz (1998)	X	x	x		x	x	x	x	
Zypern	Ägypten (1989)		x*							* Beitragserstattung
	Kanada (1991)		x	x				x		
	Quebec (1991)		x	x				x		
	Australien (1993)		x	x				x		
	Syrien (2010)		x	x				x	x	
	Serbien (2011)		x	x	x	x		x	x	Familienl.: nur Mutterschaftsgeld
Tschech. Rep.	Australien (2011)	X	x	x						
	Bosnien und Herzegowina (1957)	x	x	x		x	x	x	x	Über ein neues Abkommen wird derzeit verhandelt.
	Montenegro (2002)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Chile (2004)	x	x	x			x*			Gesundheitsversorgung nur für Rentner
	Indien (unterzeichnet 2010; noch nicht in Kraft)	x	x	x						
	Israel (2002)	x	x	x		x	x	x	x	Krankh.: Gesundheitsversorgung nur bei unerwarteten Geburten
	Japan (2009)	x	x	x						
	Kanada (2003)	x	x	x						
	Korea (2008)	x	x	x						
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2007)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Moldau (2012)	x	x	x						
	Quebec (2003)	x	x	x						
	Russland (2011)	x	x	x			x	x		Krankh.: nur Geldleistungen bei Mutterschaft und Arbeitsunfällen
	Serbien (2002)	x	x	x	x	x	x	x	x	
Syrien (unterzeichnet 2010; noch nicht in Kraft)	x	x	x			x			Krankh.: nur Geldleistungen bei Mutterschaft	
Türkei (2005)	x	x	x	x	x	x	x	x		
Ukraine (2003)	x	x	x	x	x	x	x	x	Krankh.: nur Geldleistungen	
USA (2009)	x	x	x							

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsen- dung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Dänemark	Australien (2001)		x	x				x		
	Kanada (1986)	x	x	x				x		
	Chile (1995)	x	x	x				x		
	Indien (2011)	x	x	x				x		
	Israel (1996)	x	x	x		x		x	x	
	Kroatien (2006)	x	x	x		x	x	x	x	
	Marokko (1984 und 1988)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Neuseeland (1997)	x	x	x				x		
	Pakistan (1983)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Quebec (1988)	x					x		x	
	Schweiz (1983)	x	x	x		x	x	x	x	
	Südkorea (2011)	x	x	x				x		
	Türkei (1978 und 2003)	x	x	x		x	x	x	x	
	USA (2008)	x	x	x				x		
	früheres Jugoslawien (1977)	x	x	x	x	x	x	x	x	
Bosn./ehem. jugosl. Rep. Mazed./Mont./ Serbien									Nachfolge; siehe früheres Jugoslawien	
Estland	Kanada (2006)	x	x	x				x		
	Ukraine (2012)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Russland (2011)		x	x*				x		*Gemäß der Rechtsprechung des EuGH
	Moldau (2011)		x	x				x		
Finnland	Kanada (1988)	x	x	x				x		
	Quebec (1988)	x	x	x			x	x	x	Krankh.: nur Studenten und Wissenschaftler
	USA (1992)	x	x	x		x		x		Familienl.: nur entsandte Arbeitnehmer
	Israel (1999)	x	x	x		x	x	x	x	Familienl. und Krankh.: nur entsandte Arbeitnehmer Familienl.: Kinder- und Mutterschaftsbeihilfe
	Chile (2008)	x	x	x			x*	x		Krankh.: nur Rentner
	Australien (2009)	x	x	x			x	x		Krankh.: Abkommen über die Gesundheitsversorgung; nur Besucher, die sich vorübergehend in dem Land aufhalten

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsen- dung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Finnland	Indien (unterzeichnet 2012; noch nicht in Kraft)	x	x	x				x		
	Japan									Verhandlungen
	China									Verhandlungen
Frankreich	Algerien (1982)	x	x	x		x	x	x	x	
	Andorra (2003)	x	x	x		x	x	x	x	
	Argentinien (2012)	x	x	x		x	x	x	x	
	Benin (1981)	x	x	x		x		x	x	
	Bosnien und Herzegowina (2003)	x	x	x		x	x	x	x	
	Kamerun (1992)	x	x	x		x		x	x	
	Kanada (1981)	x	x	x				x		
	Kap Verde (1983)	x	x	x		x	x	x	x	
	Chile (2001)	x	x	x				x		
	Kongo (1988)	x	x	x		x		x	x	
	Korea (2007)	x	x	x				x		
	Côte d'Ivoire (1987)	x	x	x		x			x	
	USA (1988)	x	x	x				x		
	Gabun (1983)	x	x	x		x	x	x	x	
	Kanalinseln (1958)	x	x	x			x	x	x	
	Indien (2011)	x	x	x		x		x		
	Israel (1966)	x	x	x		x			x	
	Japan (2007)	x	x	x		x		x		
	Jersey (1980)	x	x	x		x	x	x	x	
	Kosovo (2013)	x	x	x		x	x	x	x	
	früheres Jugoslawien (1995)	x	x	x		x	x	x	x	
	Madagaskar (1968)	x				x			x	
	Mali (1983)	x	x	x		x	x		x	
	Marokko (2011)	x	x	x		x	x	x	x	
	Mauretanien (1967)	x	x	x		x		x	x	
Montenegro (2003)	x	x	x		x	x	x	x		
Monaco (1954)	x	x	x		x	x	x	x		
Niger (1974)	x	x	x		x	x	x	x		
Philippinen (1994)	x	x	x		x		x			
Quebec (2006)	x	x	x		x	x	x	x		
San Marino (1951)	x	x	x		x	x	x	x		
Senegal (1976)	x	x	x		x		x	x		
Serbien (2003)	x	x	x		x	x	x	x		
Togo (1973)	x	x	x		x		x	x		
Tunesien (2007)	x	x	x		x	x	x	x		

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsendung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Frankreich	Türkei (1973)	x	x	x		x	x	x	x	
Griechenland	USA (1994)	x*	x	x**				x		* Entsendedauer auf fünf Jahre verlängert **Keine gleich langen Versicherungszeiten in beiden Staaten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/Mindestversicherungszeit erforderlich (Griechenl.: 300 Versicherungstage) (USA: 18 Versicherungsmonate)/Zahlung einer Mindestrente, wenn der Empfänger in Griechenland ansässig ist
	Neuseeland (1994)	x*	x	x**				x		*Entsendezeitraum: 5 Jahre **Keine gleich langen Versicherungszeiten in beiden Staaten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/nicht anrechenbare und anrechenbare Zeiten in Drittländern werden zusammengerechnet (Drittlandsklausel)/Zahlung einer Mindestrente, wenn der Empfänger in Griechenland ansässig ist
	Australien (2008)	x*	x	x**						*Entsendezeitraum: 4 Jahre **Keine gleich langen Versicherungszeiten in beiden Staaten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/Zahlung einer Mindestrente, wenn der Empfänger in Griechenland ansässig ist
	Brasilien (1988)	x*	x	x**		x	x	x	x	*Entsendezeitraum: 1 Jahr **Keine gleich langen Versicherungszeiten in beiden Staaten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsendung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Griechenland	Argentinien (1988)	x*	x	x**		x	x	x	x	*Entsendezeitraum: 2 Jahre ** Keine gleich langen Versicherungszeiten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/nicht anrechenbare und anrechenbare Zeiten werden zusammengerechnet (Drittlandsklausel)
	Venezuela (1995)	x*	x	x**		x	x	x	x	*Entsendezeitraum: 1 Jahr ** Keine gleich langen Versicherungszeiten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/nicht anrechenbare und anrechenbare Zeiten werden zusammengerechnet (Drittlandsklausel)
	Uruguay (1997)	x*	x	x**		x	x	x	x	*Entsendezeitraum: 2 Jahre **Keine gleich langen Versicherungszeiten/ Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/Zahlung einer Mindestrente, wenn der Empfänger in Griechenland ansässig ist
	Kanada (1983 und 2010)	x*	x	x**				x		*Entsendezeitraum: 5 Jahre **Keine gleich langen Versicherungszeiten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/nicht anrechenbare und anrechenbare Zeiten werden zusammengerechnet (Drittlandsklausel)
	Quebec (1983 und 2010)	x*	x	x**		x	x	x	x	*Entsendezeitraum: 5 Jahre **Keine gleich langen Versicherungszeiten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten
	Ontario (1985)			x			x		x	Arbunf.: dauerhafte Behinderung

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsendung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Griechenland	Ägypten (1986)	x*	x	x**				x		*Entsendezeitraum: 5 Jahre **Keine gleich langen Versicherungszeiten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/Rentenbeiträge, die von versicherten Staatsangehörigen aufgrund ihres Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des Vertragspartners gezahlt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen übertragbar
	Libyen (1991)		x	x**						** Keine gleich langen Versicherungszeiten/Teilrente entsprechend den Versicherungszeiten/Rentenbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen übertragbar
	Syrien (2002)	x*								*Entsendezeitraum: 5 Jahre/für Mitarbeiter der syrischen Fluggesellschaft und entsandtes Personal in jedem der beiden Länder
Deutschland	Australien (2003)		x	x				x		Entsendung: 4 Jahre
	Australien, EA (2008)	X								EA: Entsendeabkommen
	Bosnien und Herzegowina (1975/1992)			x		x	x		x	Entsendung: für die Dauer der Beschäftigung im Aufnahmestaat
	Brasilien (2013)	X	X	X				X	x	Entsendung: 2 Jahre
	Chile (1994)	X	X	x				x		Entsendung: 3 Jahre
	China, EA (2002)	x								Entsendung: 4 Jahre
	Indien, EA (2009)	x								Idem
	Israel (1987)	X	X	X				X	x	Entsendung: für die Dauer der Beschäftigung im Aufnahmestaat
	Israel, ZA (1996)	X	X	x				x	X	ZA: Zusatzabkommen
Japan (2000)	X	X	x				x		Entsendung: 5 Jahre	



Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entscheidung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Irland	Australien (2006)	x	x	x				x		
	Österreich (1989)	x	x	x				x		
	Kanada (1992)	x	x	x				x		
	Japan (2010)	x	x	x				x		
	Korea (2009)	x	x	x				x		
	Neuseeland (1994)	x	x	x				x		
	Quebec (1994)	x	x	x						
	Schweiz (1999)	x	x	x						
	USA (1993)	x	x	x				x		
Irland	Vereinigtes Königreich (2007)	x	x	x	x	x	x	x	x	Isle of Man und Kanalinseln
Italien	Argentinien (1984)	x	x	x		x	x	x	x	
	Kanada/Quebec (1979)	x	x	x			x	x	x	Krankh.: ausgenommen Tuberkulose Arbunf.: Gebiete auf der Grundlage von Ad-hoc- Protokollen
	Australien (1988)		x	x	x	x		x	x	
	Brasilien (1977)	x	x	x			x	x	x	
	Kap Verde (1983)	x	x	x		x	x	x	x	
	früheres Jugoslawien (1961)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Israel (1989)	x								
	Jersey/Kanalinseln (1958 und 1967)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Korea (2006)	x								
	Mexiko (1977)		x							Der sachliche Geltungsbereich ist auf die Übertragbarkeit von Rentenzahlungen beschränkt.
	Monaco (1985)	x	x	x		x	x	x	x	
	Heiliger Stuhl (2004)	x	x	x		x			x	
	Tunesien	x	x	x		x	x	x	x	
Türkei (1990) (über d. Europ. Sozial- versicherungs- abkommen; ein bilaterales Abkommen wurde 2005 ausgearbeitet, aber noch nicht ratifiziert)	x	x	x	x	x	x	x	x		
Uruguay (1985)	x	x	x	x	x	x	x	x		
USA (1978)	x	x	x							

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsen- dung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Italien	Venezuela (1991)	x	x	x		x	x	x	x	
	San Marino (1975)	X	x	x	x	x	x	x	x	
Lettland	USA (1993)		x							
	Ukraine (1999)	X	x	x	x	x	x	x	x	
	Norwegen (2004)	X								
	Kanada (2006)	X	x	x						
	Estland (2008)	X								
	Belarus (2010)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Russland (2011)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Russland (1995)						x			Nur für im Hoheitsgebiet Lettlands lebende pensionierte Mitglieder der Streitkräfte der Russischen Föderation
	Australien (2013)	x	x	x						
	Litauen (2012)	x								
Litauen	Estland (2008)		x	x				x		
	Lettland (2013)		x	x				x		
	Ukraine (2002)		x	x	x	x	x	x	x	
	Belarus (1999)		x	x	x	x	x	x	x	
	Russland (2001)							x		
	USA (2003)		x							
	Kanada (2006)		x							
Luxemburg	Argentinien (unterzeichnet 2010; noch nicht von Argentinien ratifiziert)	x	x	x		x		x		Familienl.: nur Zusammenrechnung, kein Export
	Bosnien und Herzegowina (2012)	x	x	x	x	x	x	x	x	Arbeitsl.: nur Zusammenrechnung, kein Export von Leistungen
	Brasilien (1967)	x	x	x		x		x	x	Am 22. Juni 2012 wurde ein neues Abkommen unterzeichnet.
	Kanada (1990)	x	x	x				x		
	Kap Verde (1992)	x	x	x		x	x	x	x	
	Chile (1999)	x	x	x				x		
	USA (1993)	x	x	x				x		
	Indien (2011)	x	x	x				x		
	früheres Jugoslawien (2009)	x	x	x	x	x	x	x	x	Familienl.: nur Zusammenrechnung, kein Export von Leistungen

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsen- dung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Luxemburg	Marokko (2013)	x	x	x	x	x	x	x	x	Arbeitsl. und Familienl.: nur Zusammenrechnung, kein Export von Leistungen
	Moldau (2012)	x	x	x		x		x		Familienl.: nur Zusammenrechnung, kein Export von Leistungen
	Montenegro (2009)	x	x	x	x	x	x	x	x	Familienl. und Arbeitsl.: nur Zusammenrechnung, kein Export von Leistungen
	Quebec (1990)	x	x	x			x	x	x	
	Serbien (2005)	x	x	x	x	x	x	x	x	Idem / Ein neues Abkommen wurde am 7. Juni 2013 unterzeichnet; bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens gilt das Abkommen von 2005 für den Staatenbund Serbien und Montenegro.
	Tunesien (2013)	x	x	x	x	x	x	x	x	Familienl. und Arbeitsl.: nur Zusammenrechnung, kein Export von Leistungen
	Türkei (2006)	x	x	x	x	x	x	x	x	Idem
	Uruguay (unterzeichnet 2012; Ratifizierung in beiden Ländern noch nicht abgeschlossen)	x	x			x				Familienl.: nur Zusammenrechnung, kein Export von Leistungen
Malta	Libyen (1990)	x								
	Australien (1991)		x	x				x		Das Abkommen erstreckt sich auf Leistungen bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene.
	Kanada (1992)	x	x	x				x		Idem
Norwegen	USA (2003)	x	x	x						
	Kanada (1987)	x	x	x						
	Quebec (1988)	x	x	x						
	Chile (1998)	x	x	x						

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsendung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Norwegen	Australien (2004)						x			Das Abkommen erstreckt sich ausschließlich auf die medizinische Behandlung von Besuchern, die sich vorübergehend in dem Land aufhalten.
	Australien (2007)	x	x	x						
	Israel (2008)	x	x	x						
	Schweiz (1980)	x	x	x						
	Türkei (1981)	x	x							Entsendung: keine Anforderungen bezüglich der Staatsangehörigkeit
	Bosnien und Herzegowina (2008)	x	x							Idem
	Kroatien (1999)	x	x							Idem
	Montenegro (2011)	x	x							Idem
	Serbien (2003)	x	x							Idem
	Slowenien (1997)	x	x							Idem
Polen	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2007)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	USA (2009)	x	x	x				x	x	
	Kanada (2009)	x	x	x				x	x	
	Korea (2009)	x	x	x				x		
	Australien (2010)	x	x	x				x	x	
	Ukraine (unterzeichnet 2012; noch nicht in Kraft)	x	x	x	x		x	x	x	
	früheres Jugoslawien (1959)	x	x	x			x	x	x	
Portugal	Andorra (1991)	x	x	x			x	x	x	
	Argentinien (1967)	x	x	x		x	x	x	x	Familienl.: exportierbar Krankh.: nicht exportierbar
	Australien (2002)	x	x	x	x	x	x	x	x	Arbeitsl.: Zusammenrechnung nur für Portugal Familienl.: nur für Rentner Krankh.: nur Geldleistungen
	Brasilien (2005 und 2013)	x	x	x		x	x	x	x	Familienl.: exportierbar
	Kanada (1981)	x	x	x				x		
	Quebec (1981)	x	x	x		x	x	x	x	Krankh.: nur Gleichbehandlung

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsen- dung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Portugal	Ontario (1984)								x	
	Kap Verde (2005)	x	x	x	x	x	x	x	x	Arbeitsl.: Gleichbehandlung und Zusammenrechnung Familienl.: exportierbar
	Chile (2001)	x	x	x			x	x		
	Marokko (2000)	x	x	x	x	X	x	x	x	Arbeitsl.: nur Gleichbehandlung Familienl.: exportierbar
	Moldau (2010)	x	x	x	x		x	x	x	Arbeitsl.: Gleichbehandlung und Zusammenrechnung Krankh.: nur Geldleistungen
	Rumänien (2009)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Tunesien (2009)	x	x	x	x	x	x	x	x	Arbeitsl.: nur Gleichbehandlung Familienl.: exportierbar
	Uruguay (1987)	x	x	x			x	x		
	USA (1989)	x	x	x				x		
	Ukraine (2012)	x	x	x	x	x	x	x	x	Arbeitsl.: nur Zusammenrechnung Familienl.: exportierbar Krankh.: nur Geldleistungen
	Venezuela (1993)	x	x	x				x	x	
										<i>Hinweis: Portugal hat ausschließlich in Kraft befindliche Abkommen angegeben.</i>
Rumänien	Russland (1961)	x	x*	x		x	x	x	x	*Renten werden gemäß den Rechtsvorschriften des Vertragspartners gewährt, in dessen Land die betreffende Person ihren Wohnsitz verlegt hat.
	Albanien (1963); die Verhandlungen über ein neues Abkommen sind abgeschlossen; das Abkommen ist aber noch nicht unterzeichnet	x	x*	x			x	x	x	
	Algerien (1984); die Verhandlungen über ein neues Abkommen sind noch im Gange.	x	x**	x		x	x	x	X	** Die Beiträge werden bei Beendigung der Erwerbstätigkeit der betreffenden Person überwiesen.
	Libyen (1986)	x					x	x	x	
	Rep. Korea (2010)	x	x	x				x		

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsen- dung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Rumänien	Korea (1983)	x					x			
	Türkei (2003)	x	x	x		x	x	x	x	
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2008)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Kanada (2011)	x	x	x				x		
	Israel (2013)	x	x	x		x		x		
	Moldau (2011)	x	x	x	x		x	x	x	
Slowakei	Australien (2012)	x	x	x				x		
	Israel (2012)	x	x	x		x		x	x	
	früheres Jugoslawien (1957)	x	x	x		x	x	x	x	
	Kanada (2003)	x	x	x				x		
	Südkorea (2010)	x	x	x	x			x	x	
	Russland (1960)			x	x	x	x	x	x	
	Serbien (2013)	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Ukraine (2002)	x	x	x				x		
	Türkei (2013)	x	x	x	x	x		x	x	
	Quebec (2005)	x	x	x				x		
	USA (unterzeichnet 2012; noch nicht in Kraft)	x	x	x						
Slowenien	Kroatien (1997)		x							
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2001)	x	x	x	x	x	x	x	x	Familienl.: Leistungen bei Mutterschaft und für Kinder
	Bosnien und Herzegowina (2008)	x	x	x	x	x	x	x	x	Idem
	Serbien (2010)	x	x	x	x	x	x	x	x	Idem
	Montenegro (2011)	x	x	x	x	x	x	x	x	Idem
	Kanada (2001)		x	x						
	Quebec (2001)		x	x						
	Australien (2003)		x	x			x	x		Invalid.: nur für Schwerbehinderte
	Argentinien (2007)		x	x				x		Invalid.: nicht für Slowenen; nur für Argentinier
Spanien	Andorra (2003)	x	x	x			x	x	x	Krankh.: Geld- und Sachleistungen
	Argentinien (2004)	x	x	x				x	x	

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entsen- dung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Spanien	Australien (2003)	x	x	x	x	x	x	x	x	Krankh.: nur Geldleistungen
	Brasilien (1995)	x	x	x		x	x	x	x	Krankh.: Geld- und Sachleistungen
	Kanada (1988)	x	x	x				x		Invalid.: sofern nicht berufsbedingt
	Chile (1998)	x	x	x	x	x	x	x	x	Krankh.: Geld- und Sachleistungen
	Kolumbien (2008)	x	x	x				x		Invalid.: sofern nicht berufsbedingt
	Korea (2013)	x	x	x				x		
	Ecuador (2011)	x	x	x			x	x	x	Krankh.: nur Geldleistungen
	USA (1988)	x	x	x				x		Invalid.: sofern nicht berufsbedingt
	Philippinen (2012)	x	x	x			x	x	x	Invalid.: sofern nicht berufsbedingt
	Japan (2009)	x	x	x				x		
	Marokko (1982)	x	x	x		x	x	x	x	Krankh.: Geld- und Sachleistungen
	Mexiko (1995)	x	x	x				x	x	
	Paraguay (2006)	x	x	x			x	x	x	Krankh.: nur Geldleistungen
	Peru (2005)	x	x	x			x	x	x	
	Dominikanische Rep. (2006)	x	x	x			x	x	x	Krankh.: nur Geldleistungen
	Russland (1996)	x	x	x			x	x	x	Krankh.: nur Geldleistungen
	Tunesien (2002)	x	x	x			x	x	x	
	Ukraine (1998)	x	x	x			x	x	x	Krankh.: nur Geldleistungen
	Uruguay (2000)	x	x	x			x		x	
Venezuela (1990)	x	x	x				x	x	Krankh.: nur Geldleistungen	
Schweden	Kanada (2003)	x	x	x				x		
	Quebec (1988)	x	x	x				x	x	Das Abkommen erstreckt sich auch auf die Gesundheitsversorgung.
	USA (1987)	x	x	x				x		
	Australien (1989)						x			Das Abkommen erstreckt sich nur auf die Gesundheitsversorgung.
	Chile (1996)	x	x	x	x			x	x	Das Abkommen erstreckt sich auch auf die Gesundheitsversorgung.
	Kap Verde (1991)	x	x	x	x	x		x	x	
Türkei (1981)	x	x	x	x	x			x		

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

MS	Drittland (Datum des Inkrafttretens)	Anw. RV Entscheidung	Rente		AL	FL	KL	IL	AU BK	Bemerkungen
			Exp.	Zusr.						
Schweden	Indien (unterzeichnet 2012)	x	x	x				x		Noch nicht in Kraft
	früheres Jugoslawien (1979)	x	x	x		x			x	
	Bosnien und Herzegowina (2002)	x	x	x		x			X	
	Israel (1983)	x	x	x	x	x		x	x	Das Abkommen erstreckt sich auch auf die Gesundheitsversorgung.
	Algerien (1988)						x			Das Abkommen erstreckt sich nur auf die Gesundheitsversorgung.
	Marokko (1982)	x	x	x	x	x	x	x	x	
Schweiz	Australien (2008)	x	x					x		
	Kanada (1995)	x	x					x		
	Chile (1998)	x	x				x*	x		Krankh.: nur für Rentner
	Kroatien (1998)	x	x				x	x	x	Familienl.: nur Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und selbstständige Landwirte Krankh.: nur der erleichterte Übergang von einem nationalen System zum anderen
	Indien (2011)	x					x	x	x	Das Abkommen erstreckt sich nur auf die anwendbaren Rechtsvorschriften.
	Israel (1985)	x	x					x		
	Japan (2012)	x	x	x			x	x		
	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (2012)	x	x				x	x	x	Familienl.: nur Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und selbstständige Landwirte Krankh.: nur der erleichterte Übergang von einem nationalen System zum anderen
	Philippinen (2004)	x	x					x		
	San Marino (1983)	x	x				x	x	x	Idem
Türkei (1972)	x	x				x	x	x	Idem	
USA (1980)	x	x					x			

Anhang III: Übersicht über bilaterale Abkommen: sachlicher Geltungsbereich

<b>MS</b>	<b>Drittland</b> (Datum des Inkrafttretens)	<b>Anw. RV</b> <b>Entsendung</b>	<b>Rente</b> <b>Exp.</b>   <b>Zusr.</b>		<b>AL</b>	<b>FL</b>	<b>KL</b>	<b>IL</b>	<b>AU</b> <b>BK</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Schweiz</b>	früheres Jugoslawien (1964); gilt jetzt für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien	x	x			x	x	x	x	Krankh.: nur der erleichterte Übergang von einem nationalen System zum anderen

Anhang IV: Liste der Websites bilateraler Abkommen

<b>Land</b>	<b>Website</b>
Österreich	<a href="http://www.sozialministerium.at//siteEN/SocialAffairs/EUandInternationalAffairs/Bilateralaffairs/">http://www.sozialministerium.at//siteEN/SocialAffairs/EU and International Affairs/Bilateral affairs/</a>
Belgien	<a href="http://www.socialsecurity.be/CMS/nl/about/displayThema/about/ABOUT_7/ABOUT_7_3_5.xml">http://www.socialsecurity.be/CMS/nl/about/displayThema/about/ABOUT_7/ABOUT_7_3_5.xml</a>
Bulgarien	<a href="http://www.mlsp.government.bg/bg/integration/agreements/indexn1.htm">http://www.mlsp.government.bg/bg/integration/agreements/indexn1.htm</a>
Kroatien	<a href="http://www.mirovinsko.hr/default.aspx?id=4">http://www.mirovinsko.hr/default.aspx?id=4</a>
Zypern	<a href="http://www.mlsi.gov.cy/sid">http://www.mlsi.gov.cy/sid</a>
Tschechische Republik	<a href="http://www.mpsv.cz/en/1877">http://www.mpsv.cz/en/1877</a>
Dänemark	<a href="http://www.sm.dk/Lovstof/Regler-og-afgoerelser/Sider/Start.aspx?LawID=348">http://www.sm.dk/Lovstof/Regler-og-afgoerelser/Sider/Start.aspx?LawID=348</a>
Estland	<a href="http://www.ensib.ee/lepingud-valisriikidega/">http://www.ensib.ee/lepingud-valisriikidega/</a> (Überblick) <a href="https://www.riigiteataja.ee/akt/958572">https://www.riigiteataja.ee/akt/958572</a> (Estland-Kanada) <a href="https://www.riigiteataja.ee/aktilisa/2240/5201/2004/Moldova_sotskindl_ingl.pdf">https://www.riigiteataja.ee/aktilisa/2240/5201/2004/Moldova_sotskindl_ingl.pdf</a> (Estland-Moldau)
Finnland	<a href="http://www.kela.fi/web/en/general-principles_social-security-agreements">http://www.kela.fi/web/en/general-principles_social-security-agreements</a>
Frankreich	<a href="http://www.cleiss.fr/docs/textes/index.html">http://www.cleiss.fr/docs/textes/index.html</a>
Griechenland	<a href="http://ggka.gr">http://ggka.gr</a>
Ungarn	<a href="http://njt.hu">http://njt.hu</a>
Island	<a href="http://www.utanrikisraduneyti.is/log-og-reglugerdir/">http://www.utanrikisraduneyti.is/log-og-reglugerdir/</a>
Irland	<a href="http://www.welfare.ie/en/Pages/Bilateral-Agreements---Guidelines-on-Application-of-Bilatera.aspx">http://www.welfare.ie/en/Pages/Bilateral-Agreements---Guidelines-on-Application-of-Bilatera.aspx</a>
Italien	<a href="http://www.inail.it/internet/default/INAILcosafa/Tuteladeilavoratori/Prestazioniiperilavoratorimigranti/Convenzioniperchilavoraneipaesiextraeuropei/IPaesi convenzionati/index.html">http://www.inail.it/internet/default/INAILcosafa/Tuteladeilavoratori/Prestazioniiperilavoratorimigranti/Convenzioniperchilavoraneipaesiextraeuropei/IPaesi convenzionati/index.html</a> <a href="http://www.inps.it/portale/default.aspx?sID=%3b0%3b9398%3b9419%3b9420%3b7143%3b9423%3b&amp;lastMenu=9423&amp;iMenu=1&amp;iNodo=9423&amp;p4=2">http://www.inps.it/portale/default.aspx?sID=%3b0%3b9398%3b9419%3b9420%3b7143%3b9423%3b&amp;lastMenu=9423&amp;iMenu=1&amp;iNodo=9423&amp;p4=2</a>
Lettland	<a href="http://www.lm.gov.lv/text/877">http://www.lm.gov.lv/text/877</a>
Liechtenstein	Keine Website verfügbar
Litauen	<a href="http://www.socmin.lt/en/cooperation/international-agreements.html">http://www.socmin.lt/en/cooperation/international-agreements.html</a>
Luxemburg	<a href="http://www.secu.lu/conv-internationales/conventions-bilaterales/">http://www.secu.lu/conv-internationales/conventions-bilaterales/</a> <a href="http://www.mss.public.lu/international/conventions_bilaterales/index.html">http://www.mss.public.lu/international/conventions_bilaterales/index.html</a>
Malta	<a href="http://www.socialsecurity.gov.mt">http://www.socialsecurity.gov.mt</a>

Anhang IV: Liste der Websites bilateraler Abkommen

<b>Land</b>	<b>Website</b>
	<a href="https://secure3.gov.mt/socialpolicy/other_conventions/bilateral_convent">https://secure3.gov.mt/socialpolicy/other_conventions/bilateral_convent</a>
Niederlande	<a href="http://www.minbuza.nl/producten-en-diensten/verdragen/zoek-in-de-verdragenbank">http://www.minbuza.nl/producten-en-diensten/verdragen/zoek-in-de-verdragenbank</a> , Suchbegriff „sociale zekerheid“
Norwegen	<a href="http://www.nav.no/rettskildene/Forside/Hovednummer/Hovednummer+42+-+Trygdeavtaler.151669.cms">http://www.nav.no/rettskildene/Forside/Hovednummer/Hovednummer+42+-+Trygdeavtaler.151669.cms</a>
Polen	<a href="http://www.mpips.gov.pl/koordynacja-systemow-zabezpieczenia-spolcznego/umowy-miedzynarodowe-o-zabezpieczeniu-spolcznym/">http://www.mpips.gov.pl/koordynacja-systemow-zabezpieczenia-spolcznego/umowy-miedzynarodowe-o-zabezpieczeniu-spolcznym/</a>
Portugal	<a href="http://www.seg-social.pt">http://www.seg-social.pt</a>
Rumänien	<a href="http://www.mmuncii.ro/j33/index.php/ro/protectie-sociala/securitate-sociala-pentru-lucratorii-migranti/2121-acorduri-bilaterale-in-domeniul-securitatii-sociale1">http://www.mmuncii.ro/j33/index.php/ro/protectie-sociala/securitate-sociala-pentru-lucratorii-migranti/2121-acorduri-bilaterale-in-domeniul-securitatii-sociale1</a>
Slowenien	<a href="http://www.zpiz.si/wps/wcm/connect/zpiz+internet/zpiz/prvastran/zavod/medsodelovanje/mednarodni+sporazum">http://www.zpiz.si/wps/wcm/connect/zpiz+internet/zpiz/prvastran/zavod/medsodelovanje/mednarodni+sporazum</a>
Slowakei	<a href="http://www.employment.gov.sk/prehľad-zmluv-o-socialnom-zabezpečení.html">http://www.employment.gov.sk/prehľad-zmluv-o-socialnom-zabezpečení.html</a>  <a href="http://www.socpoist.sk/zahranicie-a-eu/553s">http://www.socpoist.sk/zahranicie-a-eu/553s</a>
Spanien	<a href="http://www.seg-social.es/Internet_1/Normativa/index.htm?C1=1001&amp;C2=2013">http://www.seg-social.es/Internet_1/Normativa/index.htm?C1=1001&amp;C2=2013</a>
Schweden	Keine Website verfügbar
Schweiz	<a href="http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales/02094/index.html?lang=de">http://www.bsv.admin.ch/themen/internationales/02094/index.html?lang=de</a>
Vereinigtes Königreich	<a href="http://www.legislation.gov.uk">www.legislation.gov.uk</a>  <a href="http://www.gov.uk">www.gov.uk</a>  <a href="http://www.dwp.gov.uk">www.dwp.gov.uk</a> (Diese Website wird bald geschlossen)

## FRAGEBOGEN FÜR MISSOC-KORRESPONDENTEN

*Externe Aspekte der sozialen Sicherheit (MISSOC-Analyse 2013/2)*

### I. Einleitung

Ziel dieses Fragebogens, der von der Europäischen Kommission (EK) erstellt wurde, ist die Erhebung von Informationen zu bestimmten Aspekten der externen Dimension der sozialen Sicherheit seitens der MISSOC-Korrespondenten. Der Fragebogen wurde auf dem MISSOC Netzwerktreffen im Mai in Dublin diskutiert und genehmigt.

Es handelt sich um eine einmalige Initiative, deren Ergebnis es der EK ermöglicht, ihrer in der Mitteilung über die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit von 2012 eingegangenen Verpflichtung nachzukommen.<sup>1</sup> Durch diese Mitteilung soll unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und verstärkt werden, sodass ein weniger fragmentierter Ansatz für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit entwickelt werden kann. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Schaffung von mehr Transparenz in Bezug auf die bilateralen Abkommen mit Drittländern. Ein weiteres Ziel ist die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei der Zahlung von Renten und Pensionen in Drittländer, insbesondere im Lichte der Rechtsvorschriften der EU (etwa Verordnung Nr. 1231/2010).

Es ist vorgesehen, die erhobenen Informationen auf der Website der EK verfügbar zu machen; die entsprechenden Modalitäten werden auf dem Netzwerktreffen im Oktober in Vilnius besprochen. Die Antworten werden vom MISSOC Sekretariat verarbeitet und bilden die Grundlage für den MISSOC-Analysebericht 2013/2.

Der Anwendungsbereich der ersten Frage ist begrenzt; sie bezieht sich auf die *nationale* Gesetzgebung (oder sonstige nationale Vorschriften, nicht auf internationale Abkommen) und betrifft lediglich (Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-)Renten, insbesondere die Möglichkeit einer Rentenzahlung an die Staatsangehörigen Ihres Landes in Drittländer. Bei der zweiten und dritten Frage geht es um bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Ihrem Land und Drittländern (Nicht-EU/EWR/CH).

---

<sup>1</sup>COM (2012) 153 final vom 30. März 2012: „Die Kommission ist der Überzeugung, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung wirksam durchgesetzt werden muss, wenn es um die Zahlung von Renten in einem Drittland geht. Dies ist angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umso wichtiger, da der auf einer Beschäftigung basierende Rentenanspruch unter bestimmten Umständen mit einem Eigentumsrecht gleichgesetzt werden kann, das durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt ist. Daher wird die Kommission über ihr Netznationaler Sozialversicherungssachverständiger Informationen über die auf nationaler Ebene geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen in Bezug auf die Rentenzahlungen in Drittländern zusammenstellen. Diese Informationen werden in die länderspezifischen Sozialversicherungsprofile auf der Webseite der Kommission aufgenommen und durch Angaben über die bilateralen Übereinkünften ergänzt, die die Mitgliedstaaten mit Drittländern geschlossen haben, wobei auch hier die Informationen der nationalen Sozialversicherungsexperten genutzt werden.“

## II. Fragebogen

**1. Sehen die nationalen Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen auf nationaler Ebene für Staatsangehörige die Zahlung von Renten und Pensionen in Drittländer vor? So ja, nennen Sie bitte die Bedingungen.**

**2. Bitte geben Sie eine Website an, die eine vollständige Liste der bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Ihrem Land und Drittländern enthält.**

Im Idealfall suchen wir Websites in Englisch, Französisch oder Deutsch, die den vollständigen Text oder eine Zusammenfassung der Abkommen enthalten. Wir sind jedoch auch an Websites lediglich mit einer Auflistung der Abkommen bzw. in der nationalen Sprache interessiert.

**3. Bitte stufen Sie alle bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit mit Drittländern in der Tabelle auf der folgenden Seite ein.**

Die Informationen über den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Abkommen sollten in den entsprechenden Spalten mit einem „X“ gekennzeichnet werden. Die Spalte ganz rechts ist optional (falls Sie nicht möchten, dass von Ihnen hier aufgeführte Informationen veröffentlicht werden, geben Sie dies bitte an).

